



LANDKREIS OSNABRÜCK

Flächennutzungsplan, 19. Änderung

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. ARTENSCHUTZBEITRAG**

Projektnummer: 217204
Datum: 2022-01-07

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	7
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	10
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	11
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	16
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	18
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	18
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	19
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	19
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	19
4	WIRKUNGSPROGNOSE	20
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	20
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	20
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	22
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	22
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
4.2.3	Fläche.....	25
4.2.4	Boden	26
4.2.5	Wasser	27
4.2.6	Klima und Luft	28
4.2.7	Landschaft.....	28
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	29
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	30
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	31
4.4	Wechselwirkungen.....	34
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	34
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	36
6	MONITORING	43
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	43
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	44

9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	44
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	44
11	ANHANG.....	46
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	46
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	47
11.2.1	Gesetze	47
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	47
11.2.3	Sonstige Quellen.....	48
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	50
11.3.1	Eingriffsflächenwert.....	50
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	52
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	53
11.4	Artenschutzbeitrag.....	54
11.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	54
11.4.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme.....	55
11.4.2.1	Plangebiet und Methodik	55
11.4.2.2	Relevanzprüfung.....	56
11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	58
11.4.3.1	Brutvögel.....	59
11.4.3.2	Amphibien	66
11.4.3.3	Fledermäuse	66
11.4.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	69
11.5	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	72
11.6	Bestandsplan.....	73

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	20
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	22
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	31

Wallenhorst, 2022-01-07

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2022-01-07

Proj.-Nr.: 217204

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in Melle-Oldendorf und umfasst Erweiterungsflächen zur westlichen Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets „Oldendorfer Heide“ bis zum „Oldendorfer Mühlenbach“. Planungsanlass sind konkrete Erweiterungsabsichten des Möbelteileherstellers an der „Betonstraße“, die auf dem bestehenden Betriebsgelände nicht umgesetzt werden können. Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. In der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung werden Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die gewerbliche Entwicklung in der Stadt Melle erfolgt grundsätzlich vor dem Hintergrund des folgenden Beschlusses, den der Rat in der Sitzung vom 17.12.2019 gefasst hat: *„Aktuelle und zukünftige Gewerbegebietsentwicklungen sind sowohl bei Neuplanungen wie auch bei Erweiterungen auf Aspekte der Nachhaltigkeit auszurichten. Ziel ist es, durch eine nachhaltige Planung eine Balance zwischen ökologischem, ökonomischem und sozialem Nutzen für Gewerbeflächen zu entwickeln und daraus ein innovatives Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung abzuleiten. Dabei ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern zu suchen, z. B. mit der Deutschen Stiftung Umwelt (DBU).“*

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 19. FNP-Änderung sieht die Darstellung von gewerblichen Bauflächen, von Wasserflächen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einem Bereich vor, der im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des B-Planes „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung“. Aufgrund der größeren Detailschärfe des Bebauungsplans wird für die Ermittlung des Bedarfs an Grund und Boden auf die Festsetzungen des Bebauungsplans zurückgegriffen.

Der B-Plan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung“ sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 71.420 m²
- Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	ca. 31.078 m ²
- Straßenverkehrsfläche	ca. 4.389 m ²
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)	ca. 3.499 m ²
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M-1 bis M-6)	ca. 29.850 m ²
- Wasserflächen	ca. 2.604 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in dem Gewerbegebiet und aus der Straßenverkehrsfläche. Insgesamt ergibt sich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Versiegelung von ca. 3,06 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Gewerbegebiet, GRZ 0,8	31.078	0,8	25.784 m ²
Straßenverkehrsfläche	4.389	1,0	4.845 m ²
Versiegelung			30.629 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Zustand aus dem B-Plan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“ lässt bereits eine Versiegelung von ca. 0,30 ha zu. Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes (außerhalb bestehender Bebauungspläne) weitere versiegelte Flächen in Höhe von ca. 0,20 ha vorhanden, sodass die zulässige Neuversiegelung bei ca. 2,56 ha liegt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004).

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5, 11.4
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5 (vgl. hierzu auch Schalltechnische Beurteilung)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004) ist der Großteil des Plangebietes als Fläche ohne Nutzungszuweisung dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Das Plangebiet ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Melle als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (= bauplanungsrechtlicher Außenbereich). Da der hier anstehende Bebauungsplan „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss und die Festsetzung eines Gewerbegebiets vorgesehen ist, besteht das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans. Dies erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der 19. Änderung.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1991 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

- Für den im Plangebiet verlaufenden Oldendorfer Mühlenbach ist die Entwicklung eines Gewässers mit Biotopverbindungsfunktion dargestellt. Darüber hinaus werden keine Aussagen bzw. Festlegungen und Anforderungen in der zeichnerischen Darstellung des LRP getroffen.
- Für das östlich des Plangebietes befindliche Gewerbegebiet wird eine Minderung der Bodenversiegelung dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Melle liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1995³ vor. Die Auswertung liefert für das Plangebiet die folgenden Ergebnisse. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Unterlageberücksichtigt.

- Gemäß Karte 1 „Landschaftsökologische Raumeinheiten“ befindet sich das Plangebiet innerhalb der Raumeinheiten N1 „Talauen und Bachtäler“ und S1 „Grundwassernahe Sandebenen“. Die grundwassernahen Sandebenen sind geprägt durch frische bis feuchte, grundwasserbeeinflusste, schluffige Sand- und Lehmböden mit Sand im Unterboden und Untergrund. Die Talauen und Bachtäler sind geprägt durch frische, in tieferen Lagen feuchte bis nasse, grundwasserbeeinflusste, fruchtbare, lehmige Schluff- und schluffige Tonböden mit Sand und Kies im Untergrund.
- In den Karten 5a „Arten und Lebensgemeinschaften“ und 5b „Schutzgebiete (Vorschläge / Bestand)“ sind keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.
- Die Karte 7 „Belastung und Gefährdung“ stellt des im Plangebiet gelegenen Teilabschnitt des Oldendorfer Mühlenbachs als naturfernen Fließgewässerabschnitt dar.
- Die Karte 7a „Konflikte mit städtebaulicher Entwicklung“ stellt einen Konfliktbereich aufgrund möglicher Überplanung bzw. Entfernung vorhandener Gewässerstrukturen im Zuge der städtebaulichen Entwicklung dar.
- In der Karte 8 „Maßnahmen / Entwicklung“ ist als Maßnahme die Revitalisierung bzw. Renaturierung des Oldendorfer Mühlenbachs dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Von der innerhalb des Plangebietes sowie der östlich und nördlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Verkehrsinfrastruktur (Milchstraße, Gelbe Riede und Betonstraße) wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Weiterhin befindet sich östlich des Plangebietes ein größeres Gewerbegebiet, von dem Immissionen auf die angrenzenden Nutzungen wirken.

³ GeLaTec Gesellschaft für Landschaftsplanung, Umwelttechnologie und Städtebau mbH & GMZ Planungsgesellschaft für Versorgungstechnik mbH (1995); Landschaftsplan Stadt Melle.

Im Rahmen der Bewirtschaftung der im Plangebiet gelegenen sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen treten - insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte - zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auf. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im April 2020 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA CLOPPENBURG 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Mit der Aufstellung des B-Planes erfolgt eine Überplanung von planungsrechtlich abgesicherten Flächen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“. Die hierin getroffenen Nutzungsfestsetzungen stellen für diese Bereiche den planungsrechtlich abgesicherten Bestand dar.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand (B-Plan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“):

<u>Gewerbegebiet</u>	<u>Wertfaktor 0,0 / 1,0</u>
----------------------	-----------------------------

Gemäß der vorliegenden Ursprungsplanung wird ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,8 ist eine Versiegelung von 80 % der gewerblichen Bauflächen möglich. Die restlichen 20 % sind als Freiflächen bzw. Ziergärten und Grünflächen einzustufen. Für die versiegelten Flächen wird ein Wertfaktor von 0,0 vergeben. Die Freiflächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0

<u>Straßenverkehrsfläche</u>	<u>Wertfaktor 0,0</u>
------------------------------	-----------------------

<u>Anzupflanzende Einzelbäume</u>	<u>Wertfaktor 1,8</u>
-----------------------------------	-----------------------

Weiterhin werden in der Ursprungsplanung mehrere zu pflanzende Einzelbäume über ein privates Pflanzgebot festgesetzt. Diese sind im Randbereich der festgesetzten gewerblichen Bauflächen zur angrenzenden freien Landschaft vorgesehen. Für die in der Ursprungsplanung festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume wird ein Wertfaktor von 1,8 Werteinheiten angesetzt.

Biotoptypen außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes:

1.10.2 (WET) (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung Wertfaktor 2,6

Mit diesem Biotoptyp wird der Gehölzsaum bzw. Gehölzbestand im Ufer bzw. Auenbereich des Oldendorfer Mühlenbachs dargestellt. Vorkommende Arten sind u. a. Schwarz-Erle, Gemeine Esche, Stieleiche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Vogelkirsche, Holunder, Rohrglanzgras, Efeu, Sal-Weide und Bruch-Weide. Die vorkommenden Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 30 bis 120 cm. Der vorliegende Biotoptyp stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG dar. Ein Teilabschnitt des Oldendorfer Mühlenbaches mit seinen begleitenden Gehölzsäumen wird beim Landkreis Osnabrück als geschütztes Biotop geführt. Der Biotoptyp entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 91E0.

2.10.2 (HFM) Strauch-Baumhecke Wertfaktor 2,1

Mit diesem Biotoptyp werden die im Nordosten des Plangebietes entlang der Betonstraße verlaufenden Heckenstrukturen erfasst. Es handelt sich um gut ausgeprägte, relativ dichte, aus Sträuchern und Bäumen bestehenden Hecken. Vorkommende Arten sind u. a.: Traubenkirsche, Eberesche, Himbeere, Zitterpappel, Vogelkirsche, Hasel, Schwarzdorn, Eiche, Birke und Rote Heckenkirsche. Die in der Hecke vorkommenden Bäume weisen BHD von 30 bis 60 cm.

2.16.1 (HPG) Standortgerechte Gehölzpflanzung Wertfaktor 1,8

Hierbei handelt es sich um eine kleine Strauchgruppe aus Gewöhnlicher Hasel.

4.4.5 (FBS) Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat Wertfaktor 2,6

Hierbei handelt es sich um eine naturnäher ausgeprägte Teilstrecke des Oldendorfer Mühlenbaches. Der Gewässerlauf weist leichte Schwingungen auf. Das Gewässer weist ein Regelprofil auf, wobei Uferabbrüche und Laufaufweitung vorhanden sind. Die Sohle ist in erster Linie durch sandiges Substrat geprägt. Abstürze, Querbauwerke oder Durchlässe sind hier nicht vorhanden. Das östliche Ufer wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (vgl. Biotoptyp 10.4.1) geprägt, das westliche Ufer von einem Gehölzsaum (vgl. Biotoptyp 1.10.1). Der hier abgegrenzte Biotoptyp entspricht weitgehend dem vom Landkreis Osnabrück als gesetzlich geschützten Biotop geführtem Teilabschnitt des Oldendorfer Mühlenbaches.

4.5.4 (FMS) Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat Wertfaktor 2,0

Hierbei handelt es sich um eine weniger naturnah ausgeprägte Teilstrecke des Oldendorfer Mühlenbaches. Das Gewässer verläuft geradlinig in einem Regelprofil. Laufaufweitungen oder sonstige naturnähere Laufstrukturen sind nicht vorhanden. Die Sohle wird durch einen Wechsel von sandigen und steinigen Substraten geprägt. In Norden weist das Gewässer einen größeren Sohlabsturz auf. Die Ufer sind teilweise mit Wasserbausteinen gesichert.

4.13.3 (FGR) Nährstoffreicher Graben Wertfaktor 1,3

Hierbei handelt es sich um einen Entwässerungsgraben im südlichen Plangebiet.

9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland Wertfaktor 1,5

Mit diesem Biotoptyp wird ein im nordwestlichen Teil des Plangebietes gelegenes intensiv bewirtschaftetes Grünland beschrieben.

9.6.4 (GIF) Sonstiges feuchtes Intensivgrünland Wertfaktor 1,5

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine größere, intensiv genutzte Grünlandfläche. Die Fläche wird von wolligem Honiggras und Rohr-Schwingel dominiert. Des Weiteren kommen u. a. noch folgende Arten vor: Efeu-Ehrenpreis, Scharbockskraut, Wiesen-Sauerampfer und Kletten-Labkraut.

10.4.1 (UHF) Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte Wertfaktor 1,6

Hierbei handelt es sich um Gras- und Staudenfluren im Böschungsbereich des Oldendorfer Mühlenbachs sowie eine größere Ruderalflur zwischen Oldendorfer Mühlenbach sowie einem von der Betonstraße in Richtung Mühlenbach verlaufendem Graben. Kennzeichnende Pflanzenarten sind u. a. Gewöhnliche Pestwurz, Gundermann, Kletten-Labkraut, Scharbockskraut, Große Brennnessel, Efeu-Ehrenpreis, Wolliges Honiggras, Rohrglanzgras und Giersch.

10.4.2 (UHM) Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte Wertfaktor 1,3

Hierbei handelt es sich um Gras- und Staudenfluren im Straßenseitenraum bzw. um Saumstrukturen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

11.1 (A) Acker Wertfaktor 1,0

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere größere Ackerflächen.

12.2.1 (BZE) Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten Wertfaktor 1,2

Hierbei handelt es sich um ein Ziergebüsch auf Flächen des östlich des Plangebietes gelegenen Gewerbebetriebes.

12.6.1 (PHB) Traditioneller Bauerngarten Wertfaktor 1,2

Hierbei handelt es sich um einen größeren Hausgarten. Neben Rasen und Beetflächen ist auch ein größerer, alter Baumbestand vorhanden. Hierbei handelt es sich um Obstgehölze sowie Nadelgehölze mit BHD von bis zu 50 cm. Aufgrund der Ausprägung und Gestaltung des Gartens sowie der Lage in der freien Landschaft wird dieser als traditioneller Bauerngarten erfasst.

13.1.1 (OVS) Straße Wertfaktor 0,0

13.1.3 (OVP) Parkplatz Wertfaktor 0,0

13.1.11 (OVW) Weg Wertfaktor 0,0

13.7.2 (OEL) Locker bebautes Einzelhausgebiet Wertfaktor 0,0

Angrenzende Bereiche:

Nördlich, westlich, südlich sowie teilweise östlich befinden sich Flächen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Hierzu zählen Acker- (A) und Grünlandflächen (GI), Gehölzstrukturen in Form von Hecken (HFM), Einzelbäumen (HBE) und Gehölzsäumen (WET) am Oldendorfer Mühlenbach. Daneben finden sich hier auch noch bauliche genutzte Bereiche in Form von Hoflagen und Stallungen (ODL) sowie landwirtschaftliche Lagerflächen (EL) und

Straßen (OVS). Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzt im Osten der planungsrechtlich abgesicherte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“ an das Plangebiet an. Der Oldendorfer Mühlenbach quert von Norden kommend in südlicher Richtung das Plangebiet.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens sind durch das Fachbüro AG Biotopkartierung im Jahr 2018 faunistische Erfassungen der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt worden. Neben dem vorliegenden Geltungsbereich wurden auch angrenzende Flächen im Zuge der faunistischen Erfassungen mit betrachtet. Mit Blick auf die Artgruppe Vögel kann festgehalten werden, dass im Zuge der faunistischen Erfassungen insgesamt 30 Arten als Brutvögel, fünf Arten als Nahrungsgast und eine Art als Durchzügler nachgewiesen wurden. Von den Brutvögeln und Nahrungsgästen sind fünf Arten in den Roten Listen für Deutschland, Niedersachsen und Bergland mit Börden aufgenommen (Rebhuhn, jeweils Kategorie 2; Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, jeweils Kategorie 3). Innerhalb des Plangebietes befindet sich entsprechend derfassungsergebnisse aus 2018 je ein Reviermittelpunkt (Brutstandort) der Rote-Liste Arten Feldlerche und Star, die weiteren genannten Arten der Roten Liste brüten außerhalb der Plangebietsgrenze. Hinsichtlich der Fledermäuse ist festzuhalten, dass neun Arten (Abendsegler, Braunes/Graues Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine/Große Bartfledermaus, Mausohr, Raubhaut- und Zwergfledermaus) im Untersuchungsgebiet erfasst wurden. Alle Arten sind in der Roten Liste Niedersachsens gelistet (vergl. Tabelle, Kap. 11.4.3.3). Die Erfassung der Artgruppe Amphibien ergab keinen Nachweis von Arten der Roten Liste.

Innerhalb des Plangebietes kommen mit dem (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung (Biotoptyp 1.10.2 WET) sowie dem naturnahen Tieflandbach mit Sandsubstrat (Biotoptyp 4.4.5 FBS) Biotoptypen vor, die laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“ (Gefährdungskategorie 2) unterliegen. Beide Biotoptypen werden mit der Planumsetzung des B-Planes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und bleiben daher erhalten. Innerhalb des Plangebietes kommen mit der Strauch-Baumhecke (Biotoptyp 2.10.2 HFM), dem mäßig ausgebauten Tieflandbach mit Sandsubstrat (Biotoptyp 4.5.4 FMS), dem nährstoffreichen Graben (Biotoptyp 4.14.3 FGR), dem sonstigen feuchten Intensivgrünland (Biotoptyp 9.6.4 GIF) sowie der halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (Biotoptyp 10.4.2 UHF) Biotoptypen vor, die laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungskategorie 3) unterliegen. Die Biotoptypen 4.5.4 FMS, 4.14.3 FGR, 9.6.4 GIF sowie

10.4.2 UHF werden mit der Planumsetzung des B-Planes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und bleiben daher erhalten. Ein Teil des Biotoptyps 2.10.2 HFM wird mit der Planungsumsetzung entfallen. Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet) oder 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) fehlen im Plangebiet.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:
Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

Ältere Laubbäume (BHD $\geq$ 30 cm) und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, innerhalb des Plangebietes wurden jedoch weder Baum- noch Gebäudequartiere von Wochenstuben oder anderen Fledermausgruppen gefunden. Die Gehölzbestände und die daran angrenzenden Offenlandbiotope bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, intensive Jagdaktivität bzw. ein Nahrungshabitat besonderer Bedeutung wurde innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen. Die vorhandene lineare Gehölzstruktur entlang des Oldendorfer Mühlenbaches weisen eine hohe Bedeutung im Hinblick als Funktion von Leitstrukturen auf. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf. Aufgrund des Vorkommens des Rebhuhns, welches in der deutschen Roten Liste als stark gefährdet geführt wird, wird das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung der „Wertstufe V – Vorkommen von überregionaler Bedeutung“ zugeordnet (AG BIOTOPKARTIERUNG 2019).

Im Zuge der Planungen fand eine faunistische Potenzialabschätzung zu möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten statt und zusätzlich sind durch das Fachbüro AG Biotopkartierung im Jahr 2018 faunistische Erfassungen der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans und seiner angrenzenden Bereiche durchgeführt worden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2019). Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind in Zusammenhang mit der oben aufgeführten Relevanzprüfung geeignet und ausreichend, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von relevanten Tierarten durch das Planvorhaben abzu prüfen und beurteilen zu können. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap.11.4 entnommen werden

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁴ hat u. a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt etwa 330 m westlich des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet „Kohlflage“ (LSG OS 004). Darüber hinaus befinden sich jeweils ca. 800 m östlich, westlich und südwestlich des Plangebietes weitere Landschaftsschutzgebiete. Hierbei handelt es sich im Südwesten um eine Teilfläche des LSG „Wald bei Schloß Gesmold“ (LSG OS 005), im Westen um das LSG „Wulbergsheide“ (LSG OS 003) und

⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.04.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

im Osten um das LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050). Ein direkter räumlicher Bezug ist aufgrund der Abstände nicht gegeben.

Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Südwestlich des Plangebietes in ca. 750 m Entfernung wird ein Biotop mit landesweiter Bedeutung dargestellt. Ebenfalls südwestlich, ca. 670 m entfernt, befinden sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit Status offen (Gebietsnummer: 8.6.01; Hase-, Elsetal, Melle).

Die Sichtung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück⁵ hat u. a. ergeben, dass sich innerhalb des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) befindet. Es handelt sich um das Biotop „Abschnitt des Oldendorfer Mühlenbach östlich „Gelbenriede““ mit der KRIS-Nr.: 73150240507. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte betroffen. Östlich außerhalb des Geltungsgebietes, ca. 250 m und 600 m entfernt, werden zwei flächenförmige Altablagerungen mit Altlastenverdacht dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhaltes der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich vornehmlich um unversiegelte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland). Teilflächig sind Gehölzbestände und Ruderalfluren sowie Fließgewässer vorhanden. Versiegelte bzw. bebaute Teilbereiche sind ebenfalls vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein zentral im Plangebiet gelegenes Wohnhaus sowie die vorhandenen Straßen.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“, „Tiefer Gley“ und „Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley“⁶ vorhanden sind. Die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen sind nicht in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁷ des LBEG verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig einzustufen.

⁵ UMWELTATLAS, Digitaler Umweltatlas des Landkreises Osnabrück. Abgerufen am 09.04.2020 von <https://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?project=ua&client=flex>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2020a): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2020b): Suchräume für schutzwürdige Böden BK50. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver⁸ für den Gley als „hoch“ und für die anderen beiden Bodentypen als „gering“ eingestuft.

Im Landschaftsplan (Karte 3 „Boden“) werden für das Plangebiet Bereiche mit einer starken Erosionsgefährdung durch Wasser sowie Bereiche mit einer starken Erosionsgefährdung durch Wind dargestellt.

Weder im NIBIS-Kartenserver⁹ noch im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden innerhalb des Plangebietes Altlastenstandort oder Altlastenverdachtsflächen dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes verläuft der Oldendorfer Mühlenbach. Dieser fließt, von Norden kommend entlang der westlichen Plangeietsgrenze nach Süden. Des Weiteren befindet sich an der südlichen Plangeietsgrenze noch ein Entwässerungsgraben. In der Karte 2 „Wasser“ des wird der Oldendorfer Mühlenbach südlich der Milchstraße der Gewässergüteklasse III (stark verschmutzt) zugeordnet.

Grundwasser: Gemäß Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18¹⁰ liegen im Plangebiet Grundwasserneubildungsraten von 50- 100 mm/a, von 200 bis 250 mm/a sowie sehr kleinflächig im Randbereich von 250-300 mm/a vor. Weiterhin sind Bereiche mit Grundwasserzehrung vorhanden. Die Bereiche mit Grundwasserneubildungsraten von 250-300 mm/a weisen eine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut auf. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹¹. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten¹² wird als „gering“ angegeben. Somit ist von einer erhöhten Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Gemäß der Karte 2 „Wasser“ des LP befindet sich das Plangebiet in einem Bereich in dem die Grundwasserneubildungsrate unter 100 mm/a liegt. Weiterhin kann festgehalten werden, dass der LP für das Plangebiet eine Gefahr der Verlagerung von Stoffen durch den Boden in Vorfluter und Grundwasser oberhalb von 2 m unter Geländeoberfläche darstellt.

Wasserschutzgebiete: Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete¹³ vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete¹⁴ vorhanden.

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2020c): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2020d): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2020e): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹² NIBIS®-Kartenserver (2020f): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 09.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.04.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.04.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegen mit der teilflächigen hohen Grundwasserneubildungsrate sowie des geringen Schutzpotenzials der grundwasserüberdeckenden Schichten Elemente mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt im Meller Ortsteil Oldendorf und überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche bzw. Grünland genutzt. Weiterhin sind mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren einem Hausgarten sowie dem Oldendorfer Mühlenbach weitere unversiegelte Bereiche vorhanden. Es liegen mit der Milchstraße und einem Wohnhaus versiegelte Bereiche vor. Gehölzstrukturen kommen in Form von Feldecken sowie als Gehölzbestand entlang des Oldendorfer Mühlenbachs bzw. in seinem Auenbereich vor. Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie die im Plangebiet vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und sonstigen unversiegelten Flächen, der Kaltluftbildung. Offenland weist dann eine besondere Bedeutung auf, wenn die dort produzierte Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatenausgleichend wirken kann. Solche belasteten Bereiche sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen haben eine zu geringe Größe, als dass diese eine besondere Bedeutung für die Produktion von Frischluft bzw. eine lufthygienische Wirkung haben. Der Oldendorfer Mühlenbach stellt eine Luftleitbahn dar. Der Landschaftsplan trifft in der Karte 4 „Luft“ keine Darstellung für das Plangebiet. Das östlich gelegene Gewerbegebiet wird als Bereich mit möglicher Beeinträchtigung der Luftqualität dargestellt.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet liegt im Meller Ortsteil Oldendorf und wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche bzw. Grünland genutzt. Weiterhin sind mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, einem Hausgarten sowie dem Oldendorfer Mühlenbach weitere unversiegelte Bereiche vorhanden. Es liegen mit der Milchstraße und einem Wohnhaus versiegelte Bereiche vor. Gehölzstrukturen kommen in Form von Feldecken sowie als Gehölzbestand entlang des Oldendorfer Mühlenbaches bzw. in seinem Auenbereich vor. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Strukturen eine höhere Wertigkeit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf. Vor allem die vorhandenen Gehölzbestände sowie der von Gehölzen gesäumte Oldendorfer Mühlenbach sind als bedeutsame Elemente für das Landschaftsbild einzustufen. Vorbelastungen bestehen durch großförmige gewerbliche Bebauung östlich des Plangebietes. Gemäß den Darstellungen der Karte 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ des Landschaftsplans hat das Plangebiet eine allgemeine bis geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen baulichen Anlagen sind als Sachgüter einzustufen. Darüber hinaus sind keine weiteren Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden sind. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 1,9 km südlich. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (EU-Kennzahl: 3715-331; Landesinterne Nr.: 355).

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Hierbei handelt es sich um den Erlen-Eschen-Auwald sowie den naturnäheren Abschnitt des Oldendorfer Mühlenbachs, welche auch als ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop geführt werden. Dieser Bereiche sind von einer baulichen Überplanung jedoch nicht betroffen. Die Planung wird aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Ackerflächen bedingt, welche gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und sowie als versickerungsaktive Flächen wahrnehmen. Weiterhin kommt es zum Verlust eines Revieres der Feldlerche. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art ist aber vor dem Hintergrund artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu beurteilen und weniger im Hinblick auf komplexe/ empfindliche Wechselwirkungen.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Kleinflächig besteht Wohnbebauung. Daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Östlich des Plangebietes ist ein Betrieb vorhanden, welcher der IE-Richtlinie unterliegt. Darüber hinaus sind im näheren und weiteren Umfeld keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das

Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen, detailliert beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Auswirkungsprognose basiert auf den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Beim Flächennutzungsplan um die vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung und dieser stellt die zukünftig möglichen Nutzungen innerhalb des Gemeindegebietes dar. Konkretere, detailliertere planerische Festsetzungen werden auf dieser Ebene nicht getroffen. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Daher erfolgt die vorliegende Auswirkungsprognose auf Grundlage des B-Planes „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung“, welcher im Parallelverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird. Die Geltungsbereiche beider Planverfahren sind identisch.

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
(Teil-)Versiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen) und Straßen
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm durch die vorliegende Planung zu rechnen. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- / und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.
--

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/Hallen, Verkehrsflächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von den Gewerbegebietsflächen der westlichen Arrondierung des Gewerbegebiets „Oldendorfer Heide“ wirken gewerbliche Schallimmissionen auf die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld ein. Im Rahmen einer schalltechnischen Ersteinschätzung wird nachgewiesen, dass die Einhaltung der jeweiligen gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld durch die festgesetzten Lärmemissionskontingente sichergestellt werden kann. Die Lärmemissionskontingentierung bietet zudem aus dem folgenden Grund eine größtmögliche Flexibilität für Gewerbebetriebe: Der tatsächliche Schallleistungspegel kann um das Maß erhöht werden, das sich z.B. durch eine Abschirmung durch Gebäude, durch Lärmschutzwände, durch die Wahl entsprechender Baustoffe oder sonstige technische Vorkehrungen ergibt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sowie im späteren Betrieb ist die Einhaltung dieser Werte gegebenenfalls durch geeignete bauliche oder organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, welche in erster Linie durch die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen, die Straßenverkehrsflächen sowie das Regenrückhaltebecken bedingt wird, stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind im Wesentlichen die Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland), von Gehölzbeständen (standortgerechte Gehölzbestände, Strauch-Baumhecke), halbruderalen Gras- und Staudenfluren, von Straße, von einem Wohnhaus mit Hausgarten sowie von planungsrechtlich abgesicherten Flächen zu nennen. Die Überplanung dieser Biotoptypen führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z. B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Darüber hinaus kommt es durch die innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen zu einer Sicherung der vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen im Bereich des Oldendorfer Mühlenbachs sowie einer Ausweitung dieser Strukturen und Renaturierung eines Teilabschnitts des Oldendorfer Mühlenbachs.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung, an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind keine Biototypen mit einer besonderen Empfindlichkeit betroffen. Biototypen mit einer besonderen Empfindlichkeit bzw. die einem gesetzlichen Schutz unterliegen, werden durch die vorliegende Planung in ihrem Bestand gesichert. Die teilweise Überplanung des derzeitigen Biototypenbestandes durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes, von Straßenverkehrsflächen sowie von einem Regenrückhaltebecken führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensations-/ CEF-Maßnahmen (sh. Kapitel 5 und Kapitel ...) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPg.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das im Plangebiet vorhandene gesetzlich geschützte Biotop wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, da mit der Aufstellung des Bebauungsplans bzw. der darin getroffenen Festsetzungen keine Handlungen zu erwarten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können. Durch die vorgesehenen großflächigen Maßnahmen im Bereich des Oldendorfer Mühlenbachs nördlich der neu geplanten Milchstraße wird das bestehende gesetzlich geschützte Biotop in seinem Bestand gesichert.

Aufgrund des Vorkommens des Rebhuhns, welches in der deutschen Roten Liste als stark gefährdet geführt wird, wird das Untersuchungsgebiet und seine weitere Umgebung der „Wertstufe V – Vorkommen von überregionaler Bedeutung“ zugeordnet (AG BIOTOPKARTIERUNG 2019). Das Plangebiet unterliegt durch den Betrieb und die Nutzung der Straßen „Milchstraße“, „Betonstraße“ und des östlich angrenzenden Gewerbegebietes „Oldendorfer Heide“ sowie die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und seiner Umgebung einer gewissen Vorbelastung im Hinblick auf faunistischer Habitatqualitäten (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) Im Artenschutzbeitrag (s. Kap.: 11.4) wird herausgearbeitet, dass sich die Planung auf die wertgebende Art Rebhuhn (das nachgewiesene Brutpaar) nicht negativ auswirkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart bleibt im Betrachtungsraum (naturräumliche Landschaftseinheit) erhalten, der Erhaltungszustand der Population im Naturraum wird

durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung vor diesem Hintergrund nicht beeinträchtigt. Die durch das Rebhuhn bedingte Wertigkeit des Tierlebensraums wird daher nicht erheblich beeinträchtigt. Weitere faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt. Durch Umsetzung der Planung erfolgt weiterhin ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rote-Liste Art Feldlerche, was im Zusammenhang mit dem Verlust weiterer Flächen im Umfeld des betroffenen Brutstandortes zum Verlust von einem Brutrevier der Art führt. Mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) werden Habitate bzw. Habitatbedingungen hergestellt, die den Ansprüchen der Feldlerche entsprechen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart bleibt bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme somit im Betrachtungsraum (naturräumliche Landschaftseinheit) ebenfalls erhalten.. Für die weiteren nachgewiesenen Vogelarten können aufgrund der vorliegenden Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2018 die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über Maßnahmen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls über Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden. Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten, die Gehölze mit Bedeutung für Transferflüge erhalten bleiben und keine Jagdhabitate mit besondere Bedeutung von Fledermäusen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Zudem wird eine Vermeidungsmaßnahme zur Beleuchtungsausstattung in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird somit davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (A_{CEF}) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 8,89 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 5,18 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten (Anpflanzflächen mit und ohne Lärmschutzwall, sonstige Freiflächen im Gewerbegebiet) sowie durch ein Regenrückhaltebecken zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 2,05 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie in Teilbereichen durch eine gewerbliche Nutzung überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Böden mit besonderer Bedeutung sind Bereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, vor Bodenverdichtungen (z. B. mit Baggermatten) zu schützen. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist dem § 202 BauGB entsprechend in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 5,18 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Im südwestlichen Umfeld des Plangebietes bestehen großflächige Bodenstandorte mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit, von denen auch ein äußerst kleinflächiger Teilbereich innerhalb des Plangebietes liegt. Eine Inanspruchnahme bzw. Nutzungsänderung von besonders fruchtbaren Böden ist somit innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes unvermeidbar. Allerdings werden auch nach Umsetzung der vorliegenden Planung im Umfeld weiterhin großflächig Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit vorhanden sein. Ein Teil des Plangebietes ist zudem bereits versiegelt (gewerbliche Nutzung, Verkehrsflächen).

Für Entsiegelungsmaßnahmen und eine darüber erfolgende Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des

Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Der von ENGEL & PRAUSE (2017, S. 10) formulierten Anforderung, dass multifunktionale Maßnahmen an die natürlichen Standortbedingungen angepasst sein sollen, wird im Rahmen der konzipierten Kompensationsmaßnahmen entsprochen, da die Maßnahmen planintern innerhalb der Auenbereiche umgesetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der innerhalb des Plangebiets verlaufende Oldendorfer Mühlenbach wird durch die vorliegende Planung nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Im Zuge der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird innerhalb des Plangebietes ein naturnahes Parallelgewässer zum bestehenden Gewässerlauf hergestellt.

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Größtenteils sind Bereiche mit einer Grundwasserneubildungsrate von 50-100 mm/a und 200-250 mm/a betroffen, wobei es sich jedoch nicht um Bereiche mit besonderer Bedeutung handelt. Äußerst kleinflächig liegt ein Bereich mit einer Neubildungsrate von 250-300 mm/a vor, welcher einen Bereich mit besonderer Bedeutung darstellt. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Innerhalb des nördlichen Teil des Plangebietes werden umfangreiche naturschutzfachliche Maßnahmenflächen festgesetzt. Diese Bereiche werden nicht versiegelt und stehen somit weiterhin als versickerungsaktive Flächen zur Verfügung. Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes wird festgesetzt, dass Stellplatzanlagen für PKW und LKW sowie deren Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Insgesamt betrachtet ist nicht mit einer erheblich nachteiligen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes zu rechnen.

Gemäß NIBIS-KARTENSER (2018 f) besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ein Gewerbegebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw.

keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Daher ist insgesamt nicht mit Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände im Bereich des Oldendorfer Mühlenbachs sowie entlang der Betonstraße werden in ihrem Bestand gesichert und im Zuge der geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erweitert. Weiterhin werden mit der vorliegenden naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung größere Freiflächen entwickelt die der Kaltluftbildung zuträglich sind. Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Klima und Luft unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche bzw. Grünland genutzt. Weiterhin sind mit halbruderaler Gras- und Staudenfluren einem Hausgarten sowie dem Oldendorfer Mühlenbach weitere unversiegelte Bereiche vorhanden. Es liegen mit der Milchstraße und einem Wohnhaus versiegelte Bereiche vor. Gehölzstrukturen kommen in Form von Feldhecken sowie als Gehölzbestand entlang des Oldendorfer Mühlenbachs bzw. in seinem Auenbereich vor. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Strukturen eine höhere Wertigkeit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf. Vor allem die vorhandenen Gehölzbestände sowie der von Gehölzen gesäumte Oldendorfer Mühlenbach sind als bedeutsame Elemente für das Landschaftsbild einzustufen. Vorbelastungen bestehen durch großförmige gewerbliche Bebauung östlich des Plangebietes. Mit Umsetzung der Planung des Bebauungsplans geht die Neugestaltung des Landschaftsbildes im südlichen Plangebiet und seinem Umfeld durch die Erweiterung eines Gewerbebetriebes einher. Die geplante Eingrünung im südlichen Teil des Geltungsbereichs kann den Eingriff in das Landschaftsbild vermindern. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der von Gehölzen gesäumte Oldendorfer Mühlenbach werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Durch die hier vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen wird der bestehende Gehölzbestand gesichert und gleichzeitig erweitert. Hierdurch wird in nördlicher Richtung eine Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes erreicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind in Form visueller Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge/Maschinen auf dem Gelände des Gewerbebetriebes und auf der Erschließungsstraße möglich. Die im Bebauungsplan geplanten Anpflanzflächen im Süden sowie die umfangreichen naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen nördlich der neu geplanten Milchstraße können zumindest störende Wirkungen auf das Umfeld verringern, die von dem unmittelbaren Betriebsgelände ausgehen.

Unter Berücksichtigung der geplanten planinternen naturschutzfachlichen Maßnahmen, der geplanten Sichtschutzpflanzung im Süden sowie der vorgesehenen naturnahen Begrünung der Freiflächen innerhalb des Gewerbegebietes ist insgesamt betrachtet nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen baulichen Anlagen sind als Sachgüter einzustufen.

Darüber hinaus, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück folgende Hinweise gegeben: „Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig im Nahbereich des Mühlenbachs und ist randlich mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Nordöstlich des Areals befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen in Form eines ausgedehnten Urnenfriedhofs der jüngeren Bronze- bis vorrömischen Eisenzeit (ca. 1200-300 v.Chr.) sowie

eine mehrperiodige Siedlungsstelle. Somit sind auch im Plangebiet bislang unbekannte archäologische Fundstellen begründet zu vermuten, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegung hinsichtlich potenzieller Bodenfunde kann festgehalten werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.6).

Der Oldendorfer Mühlenbach ca. 1,9 km außerhalb des Plangebietes südlich der Bahnstrecke Hannover-Osnabrück in die Else, welche hier als FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ ausgewiesen ist. Das FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ umfasst vor allem die Flächen der gleichnamigen Gewässer und weist eine Fläche von ca. 55,13 ha auf.

Die Kurzcharakteristik des Standarddatenbogens (eine ausführlichere Beschreibung liegt für das FFH-Gebiet nicht vor) führt zum FFH-Gebiet Folgendes aus:

„Überwiegend begradigte Fließgewässer mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten. Einige naturnähere Gewässerabschnitte mit flutender Wasservegetation. Kleinflächig Uferstaudenfluren und bachbegleitender Erlenwald.“

Im Standarddatenbogen wird für das FFH-Gebiet folgende Begründung für die Unterschutzstellung aufgeführt: „Vorrangig ausgewählt als Ergänzung zu 'System Else/Werre' in Nordrhein-Westfalen. Ferner Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen von Steinbeißer und Groppe im Naturraum 'Weser- und Weser-Leine-Bergland.“

Bestandteile des FFH-Gebietes sind die Lebensraumtypen (LRT) 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae);prioritärer Lebensraumtyp), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) sowie die Tierarten der FFH Richtlinie Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Da es sich bei dem FFH-Gebiet um ein fließgewässerspezifisches Schutzgebiet handelt, können generell Änderungen der Wasserqualität sowie Wassermenge zu Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes führen. Aufgrund der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes kann es hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zu einer Veränderung der Bestandsituation kommen, was in Bezug auf die Wassermenge und Wasserqualität unter Umständen Auswirkungen auf den Oldendorfer Mühlenbach und auf das FFH-Gebiet in welches er mündet haben kann. Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange ist im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt worden, in der u.a. Aussagen zum Umgang mit den im Plangebiet bzw. innerhalb der neugeplanten Gewerbefläche anfallenden Oberflächenwasser enthalten sind. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das durch die zusätzliche Versiegelung anfallende Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken im südlichen Teil des Plangebietes retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt dem Oldendorfer Mühlenbach zugeleitet wird. Neben der Rückhaltung findet innerhalb des Regenrückhaltebeckens auch eine Vorreinigung des hier anfallenden Oberflächenwassers statt, sodass Leichtflüssigkeiten sowie Schwebstoffe zurückgehalten werden. Mit Umsetzung der vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird durch die vorliegende Planung keine Verschlechter-

rung der Bestandssituation ausgelöst. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie auch die Wassermenge sind nicht zu erwarten. Somit sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das ca. 1,9 km südlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet zu erwarten.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z. B. Gehölzrodung, Überbauung offener Bereiche).	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) und der Vermeidungsmaßnahmen zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung südlich der neu geplanten Milchstraße.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten, die Gehölze mit Bedeutung für Transferflüge von Fledermausarten erhalten bleiben und keine Jagdhabitate mit besondere Bedeutung für Fledermäuse unmittelbar in Anspruch genommen werden. Zudem wird eine Vermeidungsmaßnahme zur Beleuchtungsausstattung in den Bebauungsplan aufgenommen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Sicherung und Erweiterung von empfindlichen und sehr empfindlichen Biotoptypen durch die naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen nördlich der neu geplanten Milchstraße.	+	Durch die Ausweisung großflächiger Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nördlich der neu geplanten Milchstraße werden die hier vorhandenen empfindlichen und sehr empfindlichen Biotoptypen in ihrem Bestand gesichert und teilweise erweitert. Hier ist neben einer Ausweitung der bestehenden Hecken- und Auwaldstrukturen auch eine Renaturierung im Bereich des Oldendorfer Mühlenbachs sowie die Schaffung einer Sekundärraue vorgesehen.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten.	I	Es ist die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung vorgesehen, die die Grundlage der lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige gewerbliche Nutzung darstellt.
Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.	I	Es handelt sich dabei um anthropogen überprägte Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Fläche: Es kommt zu einem Erhalt bzw. einer Sicherung bisher unversiegelter Flächen durch naturschutzfachliche Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebietes.	+	Durch die Ausweisung großflächiger Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nördlich der neu geplanten Milchstraße werden die hier vorhanden bislang unversiegelten Flächen dauerhaft gesichert und eine möglicher Versiegelung unterbunden.
Boden: Die innerhalb des Plangebietes zulässige Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Böden mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut liegen nicht vor. Es kommt zu einer kleinflächigen Überplanung eines Bodens mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Im näheren und weiteren Umfeld bestehen großflächige Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit. Zudem ist ein Teil des Plangebietes bereits versiegelt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
Wasser: Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum.	I	Es kommt zu einer äußerst kleinflächigen Inanspruchnahme eines Bereichs mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zu Gestaltung von Stellplatzflächen innerhalb der geplanten Gewerbegebietes sowie der geplanten großflächigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist jedoch nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu rechnen.
Wasser: Planung einer Sekundäraue sowie einem naturnahen Parallelgewässer.	+	Die Entwicklung einer Sekundäraue mit naturnahem Parallelgewässer innerhalb der großflächigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nördlich der neu geplanten Milchstraße führt zu einer Verbesserung der naturnähe des Oldendorfer Mühlenbachs sowie der Hochwassersituation durch Schaffung von zusätzlichen Retentionsraum.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Landschaft: Die Planung führt zum Verlust von allgemein bedeutsamer Flächen für das Landschaftsbild und einer weiteren anthropogenen Überprägung durch gewerbliche Bebauung.	I	Der größte Teil der besonders bedeutsamen Gehölzbestände im Bereich des Oldendorfer Mühlenbachs sowie entlang der Betonstraße bleibt im unmittelbaren Zusammenhang bestehen und wird durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen noch erweitert. Diese Gehölzbestände stellen in nördlicher Richtung eine Eingrünung bzw. Einbindung des geplanten Gewerbegebietes in die Landschaft dar. In südlicher Richtung wird zur Einbindung eine Sichtschutzpflanzung vorgesehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut werden nicht bedingt.
Kulturgüter: Innerhalb des Plangebietes können archäologische Fundstellen liegen.	I	Unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Ackerflächen bedingt, welche gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und sowie als versickerungsaktive Flächen wahrnehmen. Weiterhin kommt es zum Verlust eines Revieres der Feldlerche. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art ist aber vor dem Hintergrund artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu beurteilen und weniger im Hinblick auf komplexe/ empfindliche Wechselwirkungen. Weiterhin kommt es mit den vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen nördlich der neugeplanten Milchstraße zu einer Sicherung und Erweiterung von besonders empfindlichen Biotop- und Umweltkomplex im Auenbereich des Oldendorfer Mühlenbachs.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung“. Bei dieser Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht-

und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Von den Gewerbegebietsflächen der westlichen Arrondierung des Gewerbegebiets „Oldendorfer Heide“ wirken gewerbliche Schallimmissionen auf die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld ein. Im Rahmen einer schalltechnischen Ersteinschätzung wird nachgewiesen, dass die Einhaltung der jeweiligen gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld durch die festgesetzten Lärmemissionskontingente sichergestellt werden kann. Die Lärmemissionskontingentierung bietet zudem aus dem folgenden Grund eine größtmögliche Flexibilität für Gewerbebetriebe: Der tatsächliche Schallleistungspegel kann um das Maß erhöht werden, das sich z.B. durch eine Abschirmung durch Gebäude, durch Lärmschutz-wände, durch die Wahl entsprechender Baustoffe oder sonstige technische Vorkehrungen ergibt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sowie im späteren Betrieb ist die Einhaltung dieser Werte gegebenenfalls durch geeignete bauliche oder organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Melle als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens. Ca. ... km südlich des Plangebietes wird derzeit mit dem Bebauungsplan „Gewerbepark grüne Kirchbreite“ durch die Stadt Melle ein weitere Gewerbegebiet ausgewiesen. Aufgrund der räumlichen Entfernung sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet sowie die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als

Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge nachfolgender Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen erfolgen muss. Daher werden im Folgenden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan wiedergegeben. Mit der Planung des B-Planes „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung“ wird an die Arrondierung des bestehenden Gewerbestandortes „Oldendorfer Heide“ angeknüpft. Hierbei handelt es sich um einen Bereich, der durch die östlich des Plangebietes gelegene gewerbliche Nutzung vorgeprägt ist und für den im östlichen Plangebietsteil bereits ein planungsrechtlich abgesichertes Gewerbegebiet vorliegt (B-Plan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“). Zur Eingrünung und Abschirmung der Gewerbegebietsflächen nach Süden wird Sichtschutzpflanzung festgesetzt, die mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen auszuführen ist. Nach Norden wird durch die umfangreichen naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen eine Eingrünung gewährleistet. Darüber hinaus werden auch Festsetzungen für das geplante Gewerbegebiet getroffen, mit denen eine Reduzierung der Versiegelung sowie eine naturnahe Durchgrünung erreicht werden soll. Das anfallende Oberflächenwasser soll darüber hinaus in Regenrückhaltebecken retentiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Zudem wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, gemäß derer eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden ist.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet kommen artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vor. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau-/ Abriss-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, das Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder der Umbau-/ Abriss-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällarbeiten:** Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten älterer Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden¹⁵. Zudem sind diese vor einer Fällung durch eine fachkundige Person hinsichtlich ihrer Eignung/Funktion als Quartier für Fledermäuse und als dauerhafter Nistplatz für Brutvögel (Baumhöhlen) sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Beim Feststellen von Fledermaus- oder Brutvogelarten genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollten die Baumfällarbeiten älterer Bäume außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Feldlerche (A_{CEF}) – Anlage von Lerchenfenstern:** Da es durch die Umsetzung der Planung zu einem Verlust eines Reviermittelpunktes (Brutplatz) für die Vogelart Feldlerche kommt (sh. Anlage 1 in dem beiliegenden Gutachten: Faunistische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Oldendorfer Heide“ in Melle, AG BIOTOPKARTIERUNG (2019)), sind mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme durch entsprechende Maßnahmen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche geeignete Habitatbedingungen für die Art Feldlerche zu schaffen. Entsprechend einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist die Anlage einer Ackerparzelle durch Selbstbegrünung – Ackerbrache – vorzusehen. Hierfür steht das Flurstück 34/4, Flur 3 Gemarkung Föckinghausen zur Verfügung. Die Bewirtschaftungsvorgaben

¹⁵ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende Februar). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang November und Anfang März.

orientieren sich an den Empfehlungen des Anwenderhandbuches Vertragsnaturschutz Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Nordrhein-Westfalen (Paket 4041 (2012) oder 5041(2019) und dienen der Zielart Feldlerche. Um den Bruthabitat-anforderungen der Feldlerche an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht zu werden, ist die Anlage und regelmäßige Pflege einer Kurzzeitbrache umzusetzen. Um das Entwicklungsziel zu gewährleisten, wird ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung erforderlich. Dieses ist wie folgt auszugestalten:

- Entwicklung und Erhalt einer Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung.
- Die Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit der Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwerer Boden/Problempflanzen) durch Pflügen zu gewährleisten.
- Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03..
- In Abhängigkeit der Bodenbeschaffenheit zum Zeitpunkt der Pflügens müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann ab Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung (eine Arbeitsbreite im Randbereich zu Nachbarkulturen) erfolgen.
- Auf dem brachliegendem Ackerland ist im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht gestattet.
- Auf der Ackerbrache dürfen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden.
- Ein gelegentliches Befahren der Fläche im Straßenrandbereich (Vorgewende) zur Bearbeitung der westlich angrenzenden Ackerflächen ist möglich.

Die CEF-Maßnahme ist vor Aufnahme jeglicher Nutzungsänderung bzw. Bautätigkeit fertigzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden.

Für die erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahme wird ein maßnahmenbezogenes jährliches Monitoring mit der Möglichkeit zur Anpassung/ Ergänzung/ Änderung des Maßnahmentypes unter Beteiligung der Naturschutzbehörde empfohlen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Gewerbegebiet

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im Gewerbegebiet werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen müssen durch flächige Einsaat mit einer auf den Standort abgestimmten zertifizierten Regiosaatgutmischung (VWW-Regiosaaten oder RegioZert) der Ursprungsregion 2 zu extensiv bewirtschafteten, mehrjährigen Blühflächen entwickelt werden, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Zur Pflege ist die Fläche mindestens einmal und höchstens zweimal pro Jahr ab Juni abschnittsweise zu mähen; dies gilt nicht für die Randstreifen in einer Breite von 2 m. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist unzulässig. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Regenrückhaltebecken

Wertfaktor 1,0

Zur Retention der Oberflächenabflüsse wird im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken angelegt. Die Oberflächenabflüsse sollen dort gesammelt und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Die für das Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen erhalten den Wertfaktor 1,0.

Wasserflächen (Oldendorfer Mühlenbach)

Wertfaktor 2,6 / 2,3

Der ursprüngliche Verlauf des Oldendorfer Mühlenbachs wird beibehalten. Somit wird auch der bereits bestehende naturnahe Abschnitt (vgl. Kap. 3.2, Biotoptyp 4.4.5 Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat FBS) nicht verändert. Zudem werden die übrigen Gewässerabschnitte (vgl. Kap. 3.2, Biotoptyp 4.5.4 Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat-FMS) durch die geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen aufgewertet. Dem Oldendorfer Mühlenbach, welcher im vorliegenden Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt wird, wird daher in Anlehnung an die Bestandsbewertung im Bereich des naturnahen Abschnitts ein Wertfaktor von 2,6 zugeordnet und im Bereich des mäßig ausgebauten Abschnitts wird aufgrund der Aufwertung durch die angrenzenden Maßnahmen ein Wertfaktor von 2,3 vergeben.

Sekundärraue mit Retentionsfunktion (Maßnahmenfläche M-1)

Wertfaktor 2,5

Nordwestlich der geplanten Milchstraße soll auf bisher landwirtschaftlichen genutzten Flächen eine Abgrabung bis knapp über den Grundwasserspiegel (Tiefe maximal 0,5 m bis 1,0 m) erfolgen. Ziel ist es hier zusätzlichen Retentionsraum sowie naturschutzfachlich wertvolle wechselfeuchte Habitatbedingungen zu schaffen. Hierzu sind innerhalb des Retentionsraumes unterschiedliche Sohlhöhen vorgesehen. In feuchteren bzw. grundwassernäheren Bereich

werden Röhrichtflächen entwickelt. Ansonsten wird ein feuchtes Grünland mit Tendenz zu feuchten Gras- und Staudenfluren unter Verwendung von zertifizierten Regiosaatgutmischung (VWW-Regiosaaten oder RegioZert) der Ursprungsgebiet 2 entwickelt. Innerhalb dieser Fläche wird ein naturnahes Parallelgewässer als Mulde bzw. Graben zum Oldendorfer Mühlenbach angelegt. Die Sohle soll mit Senken und Erdschwellen wechselfeucht erstellt werden. Die Erdschwellen mit einer Höhe von 0,3 bis 0,5 m und sehr flacher Böschung von 1 : 2 bis 10 und resultierenden Breiten von 2 bis 5 m dienen als Querriegel, um bei Hochwasserabflüssen bei dem Sohlgefälle einen Einstau zu generieren und damit die Hochwasserabflussspitzen zu retendieren und abzuschwächen.

Den Flächen wird ein Wertfaktor von 2,5 zugeordnet.

Parallelgewässer Oldendorfer Mühlenbach (Maßnahmenfläche M-1) Wertfaktor 2,5

Innerhalb der geplanten Retentionsfläche wird ein Parallelgewässer zum Oldendorfer Mühlenbach entwickelt. Das Parallelgewässer wird in einem mäßig geschwungenen Lauf sowie mit wechselnden Böschungsneigungen durch die Retentionsfläche geführt. Der Anschlussbereich des Oldendorfer Mühlenbach wird so ausgestaltet, dass ein Großteil des ankommenden Wassers durch das Parallelgewässer geführt wird mit Zufluss Sohlgleich im Norden und 2 Abläufen aus der Retentionsfläche wieder in den Oldendorfer Mühlenbach weiter südlich. Dem Parallelgewässer wird ein Wertfaktor von 2,5 zugeordnet. Zusätzlich werden noch die gem. Osnabrücker Modell möglichen Bonusfaktoren berücksichtigt.

- Effizienzfaktor (Soll-Zustand) mit Wertfaktor 0,3
- Dynamikfaktor (Soll-Zustand) mit Wertfaktor 0,3
- Pufferfaktor (Soll-Zustand) mit Wertfaktor 0,2
- Durchgängigkeitsfaktor (Soll-Zustand) mit Wertfaktor 0,1

Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Maßnahmenfläche M-2) Wertfaktor 1,5

Südlich der Milchstraße wird zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken sowie dem bestehenden Gewässerlauf des Oldendorfer Mühlenbachs ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. Weiterhin ist westlich des Oldendorfer Mühlenbachs zwischen den Straßen „Gelbe Riede“ und „Milchstraße“ ebenfalls ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 15 m vorgesehen. Diese Randstreifen sind aus bisheriger Nutzung herauszunehmen und der natürlicher Sukzession zu überlassen. Um die Unterhaltungsmöglichkeit der Gewässer zu gewährleisten und Gehölzaufwuchs im erforderlichen Unterhaltungsstreifen zu unterbinden, sind die Flächen in größeren zeitlichen Abständen zu mähen (ca. alle drei Jahre).

Erweiterung Erlen-Eschen-Auwald (Maßnahmenfläche M-3) Wertfaktor 2,6

Nordwestlich der geplanten Milchstraße soll der bestehende Erlen-Eschen-Auwald zwischen der geplanten Retentionsflächen sowie dem bestehenden Oldendorfer Mühlenbach gesichert sowie auf bisher nicht bewaldeten Flächen erweitert werden. Bei guten Erlen- und Eschenbeständen im näheren Umfeld ist eine Ansammlung von Gehölzen durch Schaffung von Rohbodenbereichen zu erreichen. Alternativ kann auch eine gezielte Anpflanzung erfolgen, wobei auf Verwendung von autochthonem Pflanzgut der Herkunftsregion 4 zu achten ist. Bepflanzung hat in Gruppen oder linienhaft zu erfolgen. In Randbereichen der Maßnahmenfläche sind Waldrand bzw. Waldsaumstrukturen anzulegen. Ein Unterhaltungsstreifen im Uferbereich des „Oldendorfer Mühlenbachs“ ist zu gewährleisten. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 2,6.

Sichtschutzpflanzung (Maßnahmenfläche M-4)

Wertfaktor 1,5

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes ist zur optischen Abschirmung eine geschlossene Sichtschutzpflanzung aus Sträuchern sowie einer Reihe aus großkronigen Bäumen gemäß Gehölzliste in Kap. □ als Überhältern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Sträucher im Reihenabstand von 1,0 x 1,0 m zu wählen. Die Bepflanzung ist mit diagonalversetzten Pflanzstandorten auszuführen. Bei den Sträuchern sind jeweils standortgerechte, heimische Jungpflanzen der gleichen Art in Gruppen zu 3 - 7 Stück zu pflanzen. In die Strauchpflanzung ist je 10 lfm ein großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum als Überhälter zu integrieren (Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 14-16 cm in 1,0 m Höhe über dem Wurzelhals). Es ist Pflanzmaterial der Herkunftsregion 4 zu verwenden.

Erweiterung Gehölzbestand an der Betonstraße (Maßnahmenfläche M-5) Wertfaktor 2,1

Der entlang der Betonstraße vorhandene Gehölzbestand (vgl. Biotoptyp 2.10.2 (HFM) Strauch-Baumhecke Kap. 3.2) wird im Zuge der vorliegenden Planung bis an die geplante Retentionsfläche in westliche Richtung erweitert. Die Artenzusammensetzung hat sich an der bestehenden Heckenstruktur zu orientieren. Es sind Sträucher im Reihenabstand von 1,5 x 1,5 m zu wählen. Die Bepflanzung ist mit diagonalversetzten Pflanzstandorten auszuführen. Bei den Sträuchern sind jeweils standortgerechte, heimische Jungpflanzen der gleichen Art in Gruppen zu 3 - 7 Stück zu pflanzen. In die Strauchpflanzung ist je 10 lfm ein großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum als Überhälter zu integrieren (Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 14-16 cm in 1,0 m Höhe über dem Wurzelhals). Es ist Pflanzmaterial aus der Herkunftsregion 4 zu verwenden. Der Fläche wird ein Wertfaktor von 2,1 zugeordnet.

Feuchte Hochstaudenflur im Uferbereich der Retentionsfläche (Maßnahmenfläche M-6)

Wertfaktor 2,0

Die zwischen der geplanten Retentionsfläche sowie dem alten Verlauf des Oldendorfer Mühlenbachs vorhandenen Flächen, oberhalb der geplanten Einmündung des Parallelgewässers sollen zu feuchten Hochstaudenfluren entwickelt werden. Die Flächen sind mit einer auf den Standort abgestimmten zertifizierten Regiosaatgutmischung (VWW-Regiosaaten oder Regio-Zert) der Ursprungsregion 2 anzusäen. Zur Vermeidung eines dominanten Gehölzaufkommens sind die Flächen etwa alle drei Jahre zu mähen. Das anfallende Mahdgut ist abzufahren. Diese Flächen erhalten einen Wertfaktor von 2,0.

Zusatz zu den o.g. Maßnahmenflächen M-1 bis M-6:

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist mindestens ein Totholz-Biotop sowie ein Kleinhabitat für trockenwarme Lebensräume (Sand-, Kies- und Gesteinsbiotope) bevorzugende Arten mit einer Fläche von jeweils mindestens 20 m² anzulegen. Des Weiteren ist innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mindestens eine Wildbienen-Nisthilfe an sonnigen und windgeschützten Standorten (z. B. künstliche Erdsteilwände, Trockenmauern, Ziegelsteinmauern mit Mörtelfugen) oder eine Brut- und Nisthilfe für Vögel und Fledermäuse anzulegen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet ist festzuhalten, dass ein **Kompensationsüberschuss von 15 WE** (vgl. Kapitel 11.3.3) besteht. .

Da mit der vorliegenden Planung kein ökologisches Defizit bedingt wird, ist eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft außerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Melle folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁶.

Die Stadt Melle wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt für einen Teil des östlichen Plangebiets weiterhin der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“. Diese Ursprungsplanung sah bereits ein Gewerbegebiet vor, das bisher nur teilweise umgesetzt worden ist. Eine Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen könnte daher zumindest für den Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung nicht ausgeschlossen werden. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes bliebe möglicherweise aus. Für den restlichen Teil

¹⁶ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

des Plangebietes würde zunächst kein verbindliche Bauleitplanung vorliegen, sodass die vorhandenen Biotoptypen und Böden in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen auch zukünftig wahrnehmen könnten.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes blieb im vorliegenden Bauleitplanverfahren eine Überprüfung von Standortalternativen aus.

Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“ lagen verschiedene (Vor-)Entwürfe vor, die sich jedoch hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme deutlich unterschieden. Diese Planungsvarianten wiesen deutlich größere Ausdehnungen der Gewerbeflächen und der Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) auf. Durch die vorliegende Planung kommt es im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplans zu einer deutlich geringeren Überplanung des derzeitigen (Biotoptypen-)Bestandes.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Erweiterung des Gewerbegebietes inkl. Eingrünung und eines Regenrückhaltebeckens sowie der Straßenverkehrsflächen sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen) sowie ein Wohnhaus mit Hausgarten betroffen. Daneben kommt es in geringerem Maße zu einer Überplanung von linearen und flächigen Gehölzbeständen, die z.T. innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“ liegen. In diesem Bereich befinden sich zudem bereits gewerblich genutzte Flächen. Darüber hinaus werden nördlich der neugeplanten Milchstraße großräumig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Durch diese Flächen werden die hier vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen in ihrem

Bestand gesichert und erweitert. Darüber hinaus wird im diesem Bereich auch eine Aufwertung von Natur und Landschaft erzielt sowie mit der geplanten Sekundäraue ein Beitrag zur Retention von Oberflächenwasser erreicht. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet und die Straßenverkehrsfläche auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie in die Bodenfunktionen durch die geplante Bebauung und Versiegelung des südöstlichen Plangebietes. Dies führt zu einer starken anthropogenen bzw. technischen Überprägung des südöstlichen Plangebietes und seines Umfeldes und kann nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes ersetzt werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte auf der Grundlage einer Relevanzanalyse und der Ergebnisse faunistischer Erfassungen der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans und seiner angrenzenden Bereiche. Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) und die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungs-/ und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kapitel 5) sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451).

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSchG ND (NDSchG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

12. BImSchV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-*Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung* § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BartSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2012). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2016). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2018). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KAISER, T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS OSNABRÜCK (1993). Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück. Stand 1993, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2004). Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück. Stand 2004, Osnabrück.

LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“.

NIBIS®-Kartenserver (2020a). Bodenkarte 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2019b). Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2019c). Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2019d). Altlasten. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2019e). Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2019f). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 05.09.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kapitel 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4.2) zu entnehmen. Da die Geltungsbereiche der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung deckungsgleich sind, wird bei der nachfolgenden Eingriffs- und Ausgleichermittlung aufgrund der größeren Detailschärfe des Bebauungsplan dieser zu Grunde gelegt.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Planungsrechtlich abgesicherter Bestand			
Gewerbegebiet (GRZ: 0,8); Gesamtfläche ca. 2.380 m²			
-Versiegelung im Gewerbegebiet (80 %)	1.904	0,0	0
- Frei- /Grünflächen im Gewerbegebiet (20 %)	476	1,0	476
Straßenverkehrsfläche	1.064	0,0	0
Pflanzgebot zur Anpflanzung von Einzelbäumen* (22 festgesetzte anzupflanzende Einzelbäume à 25 m² projiziertem Kronentraufbereich)	550	1,8	990
Biotoptypen außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes			
1.10.1 (WET) (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung	2.193	2,6	5.702
2.10.2 (HFM) Strauch-Baumhecke	2.096	2,1	4.402
2.16.1 (HPG) Standortgerechte Gehölzpflanzung	74	1,8	133
4.4.5 (FBS) Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat	476	2,6	1.238
4.5.4 (FMS) Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat	216	2,0	432
- - Effizienzfaktor (Ist-Zustand)	(216)	0,1	22
- Dynamikfaktor (Ist-Zustand)	(216)	0,1	22
- Pufferfaktor (Ist-Zustand)	(216)	0,0	0
- Durchgängigkeitsfaktor (Ist-Zustand)	(216)	0,1	22
4.13.3 (FGR) Nährstoffreicher Graben	201	1,3	261

ANHANG

Bestand	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland	2.063	1,5	3.095
9.6.4 (GIF) Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	5.774	1,5	8.661
10.4.1 (UHF) Halbruderales Gras- und Staudenflur	1.488	1,6	2.381
10.4.2 (UHM) Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	825	1,3	1.073
11.1 (A) Acker	48.342	1,0	48.342
12.2.1 (BZE) Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	124	1,2	149
12.6.1 (PHB) Traditioneller Bauerngarten	2.128	1,2	2.554
13.1.1 (OVS) Straße	1.491	0,0	0
13.1.3 (OVP) Parkplatz	17	0,0	0
13.7.2 (OEL) Locker bebautes Einzelhausgebiet	468	0,0	0
Gesamt:	71.420		79.955

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **79.955 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Gewerbegebiet (GRZ: 0,8); Gesamtfläche: ca.31.078m²			
-Versiegelung im Gewerbegebiet (80 %)	24.862	0,0	0
- Frei- /Grünflächen im Gewerbegebiet (20 %)	6.216	1,0	6.216
Regenrückhaltebecken	3.499	1,0	3.499
Straßenverkehrsflächen	4.389	0,0	0
Sekundärraue mit Retentionsfunktion (Biotoptyp GE; UH; NR) (Maßnahmenfläche M-1)	9.879	2,5	24.698
Parallelgewässer Oldendorfer Mühlenbach (Biotoptyp FB) (Maßnahmenfläche M-1)	748	2,5	1.870
- Effizienzfaktor (Soll-Zustand)	(748)	0,3	224
- Dynamikfaktor (Soll-Zustand)	(748)	0,3	224
- Pufferfaktor (Soll-Zustand)	(748)	0,2	150
- Durchgängigkeitsfaktor (Soll-Zustand)	(748)	0,1	75
Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Biotoptyp UH) (Maßnahmenfläche M-2)	7.248	1,5	10.872
Erweiterung Erlen-Eschen-Auwald (Biotoptyp WE) (Maßnahmenfläche M-3)	3.697	2,6	9.612
Sichtschutzpflanzung (Biotoptyp HP) (Maßnahmenfläche M-4)	2.088	1,5	3.132
Erweiterung Gehölzbestand an der Betonstraße (Biotoptyp HF) (Maßnahmenfläche M-5)	4.627	2,1	9.717
Feuchte Hochstaudenflur im Uferbereich der Retentionsfläche (Biotoptyp UF) (Maßnahmenfläche M-6)	1.602	2,0	3.204
Wasserflächen im naturnahen Abschnitt des Oldendorfer Mühlenbachs	1.934	2,6	5.028
Wasserflächen im mäßig ausgebauten Abschnitt des Oldendorfer Mühlenbachs	630	2,3	1.449
Gesamt:	71.420		79.970

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **79.970 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Geplanter Flächenwert	- Eingriffsflächenwert	= Kompensationsüberschuss
79.970 WE	- 79.955WE	= 15 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **15 Werteinheiten** besteht.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre *Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

11.4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

11.4.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich in Melle-Oldendorf und umfasst Erweiterungsflächen zur westlichen Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets „Oldendorfer Heide“ bis zum „Oldendorfer Mühlenbach“. Das Gebiet wird von einer bituminös befestigten Straße „Milchstraße“ durchzogen, an der sich ein Gebäude befindet. Dieses Gebäude ist im unmittelbaren Umfeld von Garten-/ Grünbereichen mit z.T. altem Baumbestand (Obst- und Nadelgehölze) umgeben. Die weiteren Flächen stellen sich als landwirtschaftliche Nutzflächen dar, wobei der überwiegende Flächenanteil (die nördlichen, östlichen südöstlichen Flächen) des Gebietes von Ackerflächen und der zentrale Bereich durch Intensivgrünlandflächen im Niederungsbereich des Oldendorfer Mühlenbaches, der die westliche Grenze des Plangebietes markiert, geprägt sind. Im Ufer bzw. Auenbereich des Oldendorfer Mühlenbaches befindet sich ein breiterer Gehölzsaum bzw. Gehölzbestand aus älteren, standortheimischen Laubgehölzen (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung. Die vorkommenden Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 30 bis 120 cm. Der vorliegende Biotoptyp stellt ein gesetzlich geschütztes Biotoptyp gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG dar. Von der Überplanung (vorgesehene Gewerbefläche) ist das vorhandene Gebäude mit angrenzenden Gartenbereichen sowie die Ackerflächen

im südlichen Bereich des B-Planes betroffen. Die Ackerflächen im Norden und das vorhandene Grünland sowie der Gehölzbestand im Auenbereich des Oldendorfer Mühlenbaches werden im Hinblick auf Natur und Landschaft entwickelt, bzw. in ihrem Bestand gesichert (Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke).

Nördlich, westlich, südlich sowie teilweise östlich befinden sich Flächen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Hierzu zählen Acker- (A) und Grünlandflächen (GI), Gehölzstrukturen in Form von Hecken (HFM), Einzelbäumen (HBE) und Gehölzsäumen (WET) am Oldendorfer Mühlenbach. Daneben finden sich hier auch noch bauliche genutzte Bereiche in Form von Hoflagen und Stallungen (ODL) sowie landwirtschaftliche Lagerflächen (EL) und Straßen (OVS). Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzt im Osten der planungsrechtlich abgesicherte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide“ an das Plangebiet an. Der Oldendorfer Mühlenbach quert von Norden kommend in südlicher Richtung das Plangebiet.

Konkrete Angaben der Naturschutzverwaltung zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotop mit landesweiter Bedeutung werden auf dem Map-Server der Nds. Umweltverwaltung nicht für das Plangebiet dargestellt. Südwestlich, ca. 670 m entfernt, befinden sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit Status offen (Gebietsnummer: 8.6.01; Hase-, Elsetal, Melle).

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens sind durch das Fachbüro AG Biotopkartierung im Jahr 2018 faunistische Erfassungen der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt worden, deren Ergebnisse in die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzbeitrags eingeflossen sind (s. Kap.)

Der Betrieb und die Nutzung der „Milchstraße“ und des östlich angrenzenden Gewerbegebietes „Oldendorfer Heide“ sowie die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und seiner Umgebung sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna und die Amphibienfauna einzustufen.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanzprüfung).

11.4.2.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁷ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹⁷ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude und Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnah- rungshabitat Erfassungen sind erforderlich
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebie- tes (Range der Art), keine Nachweise im Natur- raum bekannt (NLWKN 2011)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwer- punkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutz- richtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu er- warten. Erfassungen sind erforderlich
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelba- ren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen.
Amphibien		
Kammolch	Anh.II und IV	Vorkommen unwahrscheinlich. Keine Habitat- ausstattungen mit guter Eignung als Fortpflan- zungs-/ Ruhestätten oder essentieller Habitatbe- standteile (relevante Lebensstätten) im Plange- biet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete Vorkommen verbreiteter und ungefährdeter Ar- ten (aber ohne artenschutzrechtlicher Relevanz) nicht auszuschließen. Habitatausstattung mit Potenzial für Lebensstätten (einige Stillgewässer mit Vegetation und Oldendorfer Mühlenbach) im Plangebiet vorhanden. Erfassungen sind zwingend erforderlich
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch we- nige Nachweise in Niedersachsen.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn		
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor und fehlende Hinweise auf Vorkommen
Libellen nicht relevant		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. *Stipa*-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten. Für die Artgruppe der Amphibien ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen, daher ist auch diese Artgruppe zu betrachten.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens sind durch das Fachbüro AG Biotopkartierung im Jahr 2018 faunistische Erfassungen der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans und seiner angrenzenden Bereiche durchgeführt worden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2019). Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind in Zusammenhang mit der oben aufgeführten Relevanzprüfung geeignet und ausreichend, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von relevanten Tierarten durch das Planvorhaben abzu prüfen und beurteilen zu können.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist die Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets „Oldendorfer Heide“ bis zum „Oldendorfer Mühlenbach“ aufgrund konkreter Erweiterungsabsichten des Möbelfabrikanten an der „Betonstraße“.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize durch die Bautätigkeiten kommen

Anlagebedingt gehen im überplanten Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) sowie Gebäude und Gehölzstrukturen durch Überbauung verloren. Die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden bedingt zudem Fernwirkungen (optische Störreize) auf den umliegenden Freiraum. Die anlagebedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung werden voraussichtlich das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Erweiterung von bestehenden Gewerbeflächen) nur geringfügig wirksam überschreiten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich durch die geplante Erweiterung des östlich gelegenen Gewerbebetriebes weiter nach Westen verschieben. Die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung werden voraussichtlich das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht grundlegend ändern.

11.4.3.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ fokussiert. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2018 erfolgte auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans und seiner angrenzenden Bereiche durch das Fachbüro AG Biotopkartierung eine Erfassung der Brutvögel als Revierkartierung auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach Südbeck et al. 2005 (s. FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „OLDENDORFER HEIDE“ IN MELLE, AG BIOTOPKARTIERUNG 2019). Weiterhin ergab sich innerhalb des Geltungsbereichs der Nachweis eines Brutstandortes des Eisvogels im Zuge der Biotopkartierung zum Vorhaben (IPW 2020).

Mit Blick auf die Artgruppe Brutvögel kann festgehalten werden, dass im Zuge der faunistischen Erfassungen insgesamt 30 Arten als Brutvögel, fünf Arten als Nahrungsgast und eine

Art als Durchzügler im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und mittlere Umgebung) nachgewiesen wurden. Von den Brutvögeln und Nahrungsgästen sind folgende Arten als Arten mit besonderer Planungsrelevanz einzustufen: Fünf Arten der Roten Listen für Deutschland, Niedersachsen und Bergland mit Börden (**Rebhuhn**, Kategorie 2; **Bluthänfling**, **Feldlerche**, **Rauchschwalbe**, **Star**, jeweils Kategorie 3) und fünf Arten streng geschützt gemäß Bundesartenschutzverordnung (**Eisvogel**, **Mäusebussard**, **Sperber**, **Schleiereule** und **Turmfalke**).

Innerhalb des Plangebietes befindet sich entsprechend der Erfassungsergebnisse aus 2018 je ein Reviermittelpunkt (Brutstandort) von der Feldlerche, dem Mäusebussard und dem Star als Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“, weiterhin wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 ein Brutplatz des Eisvogels an der westlichen Plangebietsgrenze festgestellt. Die Revierzentren der weiteren Arten (Revierinhaber) mit besonderer Planungsrelevanz befinden sich in mittlerer Entfernung außerhalb der Plangebietsgrenzen (Rebhuhn: ca. 200 Meter außerhalb, Bluthänfling: ca. 80 Meter außerhalb). Für die zusätzlich nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ Turmfalke, Sperber, Schleiereule und Rauchschwalbe sind mit Realisierung der Planung gelegentlich genutzte Nahrungsflächen in ggf. relativer Brutplatznähe betroffen. Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten dieser Arten sind im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung nicht nachgewiesen worden (Nachweis jeweils als Nahrungsgäste).

Bei den weiteren betroffenen Vogelarten mit Revierinhaberstatus innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes und seiner unmittelbaren Umgebung handelt es sich um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp).

Arten mit besonderer Planungsrelevanz (Revierinhaber)

Feldlerche: Teilflächen des Plangebietes dienen der Art als regelmäßig genutztes (Teil-)Nahrungshabitat. Es befindet sich ein Reviermittelpunkt (und somit vermuteter Brutplatz) der Art auf einer Ackerfläche im östlichen B-Plangebiet.

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der offenen Landschaften, vornehmlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, für die sie als Charaktervogel gilt. Häufig erfolgen zwei Jahresbruten. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Zu Wald- und Siedlungsflächen wird ein Abstand von mindestens 60–120 Metern eingehalten. Aufgrund der Flächenbewirtschaftung führt der Verlust der Gelege oft zu Nachgelegen. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher, der bereits ab Mitte Februar sein Revier besetzt. Nach Möglichkeit wird das Vorjahresrevier bezogen oder in unmittelbarer Nachbarschaft¹⁸ besetzt. Die Wahl des Neststandortes richtet sich nach der aktuellen Bewirtschaftung und Ausprägung der Flächen.

Durch Umsetzung der Planung erfolgt ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, was im Zusammenhang mit dem Verlust weiterer Flächen im Umfeld des betroffenen Brutstandortes zum Verlust von einem

¹⁸ Glutz von Blotzheim 1985: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd 10-I

Brutrevier führt. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen europäischer Vogelarten oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung bzw. erste Inanspruchnahme der Flächen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) werden Habitate bzw. Habitatbedingungen hergestellt, die den Ansprüchen der Feldlerche entsprechen, somit können ohne zeitliche Funktionslücken geeignete Habitate für diese Brutvogelart im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, die einem zusätzlich Brutpaar dienen. Aufgrund der Biotopausstattung, der Lage im Raum (Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen), der Landschaftsausstattung sowie der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenfläche sind dort ausreichend hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraumes kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahmen sind kurzfristig wirksam. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart bleibt bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Betrachtungsraum (naturräumliche Landschaftseinheit) erhalten, der Erhaltungszustand der Population im Naturraum wird durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung vor diesem Hintergrund nicht beeinträchtigt und bleibt bestehen. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt für die Feldlerche unter Berücksichtigung der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Mäusebussard: Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art als regelmäßig genutztes (Teil-)Nahrungshabitat. Es befindet sich in 2018 ein Reviermittelpunkt (und somit vermuteter Brutplatz) der Art am westlichen Rand des Plangebietes. Im Zuge einer Ortsbegehung im Februar 2021 konnte kein Greifvogelhorst (Nistplatz der Art) im Plangebiet oder seiner angrenzenden Bereiche gefunden, bzw. festgestellt werden.

Als Kulturfolger besiedelt der tagaktive Mäusebussard nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Die Nester befinden sich in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder auf Einzelbäumen. Gejagt wird in der umliegenden Offenlandschaft. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen (Lanuv 2013). Die Nahrung besteht aus tagaktiven Kleintieren wie Wühlmäuse, Spitzmäuse, Hamster, Maulwürfe, etc. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art. Mäusebussarde bilden monogame Saisonenehen, jedoch kommt es durch die hohe Reviertreue auch häufig zu Dauerehen. Die Revierbesetzung erfolgt bei günstigen klimatischen Bedingungen bereits ab Januar. Das Nest wird in Nadel- und Laubbäumen in 2-30 m Höhe angelegt. Der Legebeginn erfolgt zwischen Mitte März und Mitte Mai (Bauer et al. 2005). Eine Überplanung des als Brutstandortes genutzten Gehölzes am Oldendorfer Mühlenbach oder seiner angrenzenden Strukturen/ Biotoptypen, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von artrelevanten Strukturen in diesem Bereich ist nicht vorgesehen. Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ebenfalls ausgeschlossen wer-

den. Ein Verlust von wichtigen oder essentiellen Nahrungshabitaten der Art ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Planung keine Flächen in Anspruch genommen oder beschädigt werden, die eine wichtige oder essentielle Bedeutung für das Brutpaar aufweisen. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Mäusebussard ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls unwahrscheinlich, da sich durch die Planung die projektspezifischen Wirkfaktoren (Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes) nur unwesentlich erhöhen, bzw. verschieben und die Art als nahezu alle geeigneten Lebensräume besiedelnder Kulturfolger seinen Neststandort bei Bedarf auch umlegen bzw. in angrenzende Bereiche der Umgebung verlegen kann. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf Ackerflächen in ausreichendem Abstand zum Neststandort) sind für diese Art nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Star: Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es befindet sich in 2018 ein Reviermittelpunkt (und somit vermuteter Brutplatz) der Art am westlichen Rand des Plangebietes.

Der Star besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z. B. Parks mit Rasenflächen, Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen oder Nistkästen) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteidigt. Während der Brutsaison kommt es häufig zum Wechsel von Brutpartnern und Bruthöhlen, auch Polygynie ist nicht selten. Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juni, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf.

Eine Überplanung des als Brutstandortes genutzten Gehölzes am Oldendorfer Mühlenbach oder seiner angrenzenden Strukturen/ Biotoptypen, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von artrelevanten Strukturen in diesem Bereich ist nicht vorgesehen. Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Verlust von wichtigen oder essentiellen Nahrungshabitaten der Art ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Planung keine Flächen in Anspruch genommen oder beschädigt werden, die eine wichtige oder essentielle Bedeutung für das Brutpaar aufweisen. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Star ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls unwahrscheinlich, da sich durch die Planung die projektspezifischen Wirkfaktoren (Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes) nur unwesentlich erhöhen, bzw. verschieben und die Art als störungsunempfindlicher Kulturfolger nahezu alle geeigneten Lebensräume besiedelnder Kulturfolger seinen Neststandort bei Bedarf auch umlegen bzw. in angrenzende Bereiche der Umgebung verlegen kann. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf Ackerflächen in ausreichendem Abstand zum Neststandort) sind für diese Art nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Eisvogel: Die Gewässer des Untersuchungsgebietes (insbesondere der Oldendorfer Mühlenbach) dienen der Art wahrscheinlich als regelmäßig genutztes (Teil-)Nahrungshabitat. Es befand sich im Jahr 2020 eine Bruthöhle (beflogenes Nest) an einer Steilkante des Oldendorfer Mühlenbaches innerhalb des Geltungsbereichs im westlichen Plangebiet.

Der Eisvogel brütet an fischreichen Gewässern mit ausreichend guten Sichtverhältnissen und Sitzwarten. Der regionale Landschaftstyp spielt eine eher untergeordnete Rolle. Außerhalb der Brutzeiten ist die Art (v. a. im Winter) an allen Gewässertypen, auch an Meeresbuchten, Lagunen und im Watt anzutreffen. Kleinfische stellen die wesentliche Nahrungsquelle dar (Bauer & Berthold 1997). Gefährdungsursachen nach Bauer & Berthold (1997) sind u. a. Zerstörungen oder Entwertungen des Lebensraumes durch Eutrophierung sowie Verschmutzung der Gewässer. Unfälle im Straßenverkehr werden ebenfalls zu den potenziellen Gefährdungen der Art gezählt.

Eine Überplanung des als Brutstandortes genutzten Gewässers (Oldendorfer Mühlenbach) oder seiner angrenzenden Strukturen/ Biotoptypen, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von artrelevanten Strukturen in diesem Bereich ist nicht vorgesehen. Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Verlust von wichtigen oder essentiellen Nahrungshabitaten der Art ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Planung keine Flächen in Anspruch genommen oder beschädigt werden, die eine wichtige oder essentielle Bedeutung für das Brutpaar aufweisen. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Eisvogel ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls auszuschließen, da sich es sich um eine störungsunempfindliche Vogelart handelt, die alle Arten fischreicher Gewässer als Lebensraum nutzt. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf Ackerflächen in ausreichendem Abstand zur Brutröhre) sind für diese Art nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Rebhuhn: Die Flächen des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung dienen der Art möglicherweise als gelegentlich genutztes (Teil-)Nahrungshabitat. Es befindet sich in 2018 ein Revier (Brutverdacht) in ca. 200 Metern Entfernung südlich außerhalb der Plangebietsgrenze. Die Art bevorzugt Lebensraum in der offenen Agrarlandschaft wobei es Präferenzen zu Ackernutzung gibt. Aus-schlaggebend für das Rebhuhn sind halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. In Mitteleuropa werden hauptsächlich Sekundärbiotope in Agrarlandschaften besiedelt (häufig im Übergangsbereich zwischen Geest-, Moor- und Flussniederungen), extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Wege und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen; außerdem in Sand- und Moorheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industrie-brachen. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter mit gut verstecktem Nest in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern. Als Nestflüchter werden die Jungen unmittelbar nach dem Schlupf weggeführt, die Adulten und Jungtiere leben bis zum Spätwinter in den Familienverbänden zusammen. Das verlassene Nest wird nicht wieder zu einer erneuten Brut genutzt, die Hauptlegezeit liegt im Mai. (SÜDBECK et al. 2005). Die Tiere sind vergleichsweise ortstreu, und vollziehen nur selten größere Ortswechsel. Meist bewegen sie sich in einem begrenzten

Bereich von nur wenigen Quadratkilometern. Entscheidend für das Vorkommen sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie günstige Versteckmöglichkeiten.

Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen europäischer Vogelarten oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung bzw. erste Inanspruchnahme der Flächen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, insofern wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich ohnehin ausgeschlossen.

Ausschlaggebend für das Rebhuhn sind halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die ursprünglichen Verbreitungsgebiete waren Steppen, insbesondere Baum- und Strauchsteppen und reine Heidelandschaften. Aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit leben Rebhühner als Kulturfolger auf Ackerland, Brachland, Staudenfluren, Feldfluren mit Hecken und Büschen und an Wald- und Wegrändern, jedoch meist auf trockenem Boden. Neben guter Deckung ist eine abwechslungsreiche Landschaft für das nötige Nahrungsangebot wichtig. Diese Fortpflanzungsstätten werden beim Rebhuhn nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Mitte Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, das Rebhuhn „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Abhängigkeit von Deckung und Nahrung in der näheren bis mittleren Umgebung. Unter Berücksichtigung dieser autökologischen Habitatsprüche und Verhaltensweisen in Verbindung mit der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate im umgebenden Naturraum ist nicht davon auszugehen, dass sich die Planung auf das in 200 Metern Entfernung nachgewiesene Brutpaar des Rebhuhns negativ auswirken, da die Tiere in ausreichender Entfernung zum Bauvorhaben brüten und sich situationsbedingt in den angrenzenden Landschaftsraum ausweichen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart bleibt im Betrachtungsraum (naturräumliche Landschaftseinheit) erhalten, der Erhaltungszustand der Population im Naturraum wird durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung vor diesem Hintergrund nicht beeinträchtigt und bleibt bestehen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Bluthänfling: Teilflächen des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung dienen der Art möglicherweise als gelegentlich genutztes (Teil-)Nahrungshabitat. Es befindet sich in 2018 ein Revier (Brutverdacht) in ca. 80 Metern Entfernung im Bereich einer landwirtschaftlichen Hofanlage, westlich außerhalb der Plangebietsgrenze.

Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland. Biotope des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich in Gärten und Parkanlagen vor (BAUER et al. 2005). Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener August. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Zur Brutzeit sind Bluthänflinge territorial, die Nahrungshabitate können aber über 1.000 m vom Nest entfernt liegen (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis September, zudem weist der Bluthänfling eine hohe Ortstreue auf.

Eine Überplanung des als Brutstandortes genutzten Gartenbereichs oder seiner angrenzenden Strukturen/ Biotoptypen, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von artrelevanten

Strukturen in diesem Bereich ist nicht vorgesehen. Ein baubedingter Verlust und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Verlust von wichtigen oder essentiellen Nahrungshabitaten der Art ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Planung keine Flächen in Anspruch genommen oder beschädigt werden, die eine wichtige oder essentielle Bedeutung für das Brutpaar aufweisen. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Bluthänfling ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls auszuschließen, da sich es sich um eine störungsunempfindliche Vogelart handelt, die Siedlungsbiotop als Lebensraum nutzt. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf Ackerflächen in ausreichendem Abstand zur Brutröhre) sind für diese Art daher nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz (Revierinhaber)

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu nachgewiesenen und zu erwartenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die *im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend* sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹⁹.

Für die vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Abriss von Gebäuden/ Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnte, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

¹⁹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) und der vorgezogenen Ausgleichmaßnahme (A_{CEF}) für die Vogelart Feldlerche werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

11.4.3.2 Amphibien

Im Jahr 2018 erfolgte auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans und seiner angrenzenden Bereiche eine Erfassung der Amphibien als möglicherweise betroffene, naturschutz-/ und artenschutzrechtlich relevante Artgruppe. (s. FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „OLDENDORFER HEIDE“ IN MELLE, AG BIOTOPKARTIERUNG 2019).

Im Hinblick auf gemäß FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten lässt sich zusammenfassend folgendes festhalten (sh. AG BIOTOPKARTIERUNG 2019):

Vorkommen streng geschützter Arten oder artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) konnten nicht nachgewiesen werden.

Da weder Vorkommen von Individuen gemäß FFH-Richtlinie geschützter Arten, noch deren „Lebensstätten“ innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden sind, bzw. nachgewiesen werden konnten, sind auch keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Amphibien zu erwarten. Weitere Prüfschritte oder gesonderte Maßnahmen im Hinblick auf den besonderen Artenschutz sind nicht erforderlich.

11.4.3.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt.

Im Jahr 2018 erfolgte auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans und seiner angrenzenden Bereiche durch das Fachbüro AG Biotopkartierung eine Erfassung der Fledermäuse (s. FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „OLDENDORFER HEIDE“ IN MELLE, AG BIOTOPKARTIERUNG 2019). Im Rahmen dieser Erfassungen konnten folgende Arten nachgewiesen werden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2019):

Tabelle: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	AS	FFH	Rote Liste		Prio
				BRD	Nds	
Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	IV	V	2	hP
Braunes/Graues Langohr	Plecotus auritus/austriacus	§§	IV	V / 2	2 / 2	P / P
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	§§	IV	G	2	P
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	§§	IV	*	2	P
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	§§	IV	D	1	hP
Kleine/Große Bartfledermaus	Myotis mystacinus/brandtii	§§	IV	V / V	2 / 2	hP / hP
Mausohr	Myotis myotis	§§	II, IV	V	2	P
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	IV	*	2	P
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	IV	*	3	P

AS: Artenschutz; §§ = streng geschützt (gem. § 7 BNatSchG).

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU; II: Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; IV: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Rote Liste: BRD: Stand 2009; Niedersachsen: Stand 1991; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; D: Daten unzureichend; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.

Prio: Priorität der Arten in Niedersachsen (Stand 2011). hP: höchst prioritäre Art; P: prioritäre Art.

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie der Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse befinden sich in dem beiliegenden Gutachten: Faunistische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Oldendorfer Heide“ in Melle, AG BIOTOPKARTIERUNG (2019)

Zusammengefasst führen die Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Ein Verstoß gegen **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden. Im UG ist kein Quartier von Fledermäusen nachgewiesen worden. Die folgende Einschätzung beschränkt sich ausschließlich auf die potentiellen Quartierstrukturen, die durch die geplanten Abriss- oder Fällmaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Gebäude:

Quartiere, insbesondere Quartiere von Wochenstubengesellschaften, in denen sich flugunfähige Jungtiere aufhalten, wurden in den Gebäuden nicht dokumentiert. Daher ist eine Tötung von Individuen im Zuge von Abbruchmaßnahmen während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (April bis Oktober) weitestgehend ausgeschlossen. Aus diesem Grund sind die notwendigen Abrissarbeiten an Gebäuden zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Es ist zu berücksichtigen, dass Einzelindividuen gebäudebewohnender Fledermausarten, hier vermutlich Zwergfledermäuse, grundsätzlich in frostfreien Spalten oder in dem Mauerwerk überwintern können. Diese Tiere sind wegen der Winterschlaflethargie dann nicht in der Lage, selbständig zu entkommen und so einem hohen Tötungsrisiko ausgesetzt. Insbesondere Zwergfledermäuse überwintern an bzw. in sehr vielen Gebäuden. Diese

Einzelquartiere sind auch mit hohem Aufwand kaum nachweisbar, sodass ein gewisses Restrisiko einer Tötung besteht, welches in der Rechtsprechung als „allgemeines Lebensrisiko“ definiert ist und nicht zum Auslösen eines Verbotstatbestandes führt.

Baumbestand

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die vorhandenen Gehölze als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Quartiere, insbesondere Quartiere von Wochenstubengesellschaften, in denen sich flugunfähige Jungtiere aufhalten, wurden in den vorhandenen Gehölzen ebenfalls nicht dokumentiert. Das Vorkommen von Anrissen/ kleinen Höhlen, Spalten, Rindenabplatzungen oder ausgefaulten Astlöchern, welche als Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit fungieren könnten, können in den älteren der vorhandenen Bäume aber nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich kann somit eine Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes als Tagesversteck/ Sommerquartier durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Ein Konflikt entsteht nicht, wenn die notwendige Fällung von älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) außerhalb der Aktivitätsperiode von Fledermäusen im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt wird, was der Winterschlafphase der Fledermäuse entspricht. Aus diesem Grund sind die notwendigen Baumfällarbeiten älterer Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG so weit wie möglich ausgeschlossen.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteiles oder Quartieres. In Bezug auf die festgestellten Fledermausarten und Rumnutzungen ist davon auszugehen, dass keine essentiellen Lebensraumbestandteile von einzelnen Individuen betroffen sind. Die vorhandene lineare Gehölzstruktur entlang des Oldendorfer Mühlenbaches, mit hoher Bedeutung als Funktion im Hinblick auf Leitstrukturen, bleibt zudem erhalten.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgrund fehlender essentieller Habitatfunktionen kann daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Quartiere) zerstört werden. Konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die vorhandenen Gebäude oder Gehölze als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Quartiere von Fledermausarten (insbesondere von Wochenstubengesellschaften) wurden im Zuge der durchgeführten Untersuchungen somit weder in den Gebäuden noch in den vorhandenen Gehölzen dokumentiert. Als Ergebnis der Biotoptypenkartierung lässt sich festhalten, dass im Plangebiet

aber Gehölze und auch Gebäudestrukturen vorhanden sind, die grundsätzlich Potenzial als Lebensstätte (Quartierstandort) für verschiedene Fledermausarten aufweisen können. Das Quartierpotenzial von potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Gebäudes besteht aus Gebäudenischen/ -spalten und Hohlräumen, in den Gehölzen besteht es hauptsächlich aus Baumhöhlungen, ausgefaulten Astlöchern und Stamm- oder Rindenanrissen an Bäumen. In der Regel stellen diese Strukturen/ Hohlräume im betroffenen Landschaftsraum kein Mangelfaktor dar. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird sodass in der Umgebung weiterhin eine Quartiernutzung möglicherweise betroffener Arten stattfinden kann. Innerhalb des Landschaftsraumes kann für die potenziell betroffenen Arten daher davon ausgegangen werden, dass im Umfeld weiterhin ausreichend Quartierpotential zur Verfügung steht und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch beim Verlust einzelner potenzieller Quartierstrukturen erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 tritt für die Arten aus der Gruppe der Fledermäuse daher mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht ein.

Fazit

Da nach derzeitigem Kenntnisstand weder besetzte Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen durch die Planung in Anspruch genommen werden, werden unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

11.4.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet kommen artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vor. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau-/ Abriss-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, das Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder

der Umbau-/ Abriss-/ Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Baumfällarbeiten:** Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten älterer Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden²⁰. Zudem sind diese vor einer Fällung durch eine fachkundige Person hinsichtlich ihrer Eignung/Funktion als Quartier für Fledermäuse und als dauerhafter Nistplatz für Brutvögel (Baumhöhlen) sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Beim Feststellen von von Fledermaus- oder Brutvogelarten genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollten die Baumfällarbeiten älterer Bäume außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Feldlerche (A_{CEF}) – Anlage von Lerchenfenstern:** Da es durch die Umsetzung der Planung zu einem Verlust eines Reviermittelpunktes (Brutplatz) für die Vogelart Feldlerche kommt (sh. Anlage 1 in dem beiliegenden Gutachten: Faunistische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bbauungsplanes „Oldendorfer Heide“ in Melle, AG BIOTOPKARTIERUNG (2019)), sind mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme durch entsprechende Maßnahmen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche geeignete Habitatbedingungen für die Art Feldlerche zu schaffen. Entsprechend einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist die Anlage einer Ackerparzelle durch Selbstbegrünung – Ackerbrache – vorzusehen. Hierfür steht das Flurstück 34/4, Flur 3 Gemarkung Föckinghausen zur Verfügung. Die Bewirtschaftungsvorgaben orientieren sich an den Empfehlungen des Anwenderhandbuches Vertragsnaturschutz Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Nordrhein-Westfalen (Paket 4041 (2012) oder 5041(2019) und dienen der Zielart Feldlerche. Um den Bruthabitat-anforderungen der Feldlerche an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht zu werden, ist die Anlage und regelmäßige Pflege einer Kurzzeitbra-

²⁰ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende Februar). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang November und Anfang März.

che umzusetzen. Um das Entwicklungsziel zu gewährleisten, wird ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung erforderlich. Dieses ist wie folgt auszugestalten:

- Entwicklung und Erhalt einer Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung.
- Die Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit der Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwerer Boden/Problempflanzen) durch Pflügen zu gewährleisten.
- Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03..
- In Abhängigkeit der Bodenbeschaffenheit zum Zeitpunkt der Pflügens müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann ab Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung (eine Arbeitsbreite im Randbereich zu Nachbarkulturen) erfolgen.
- Auf dem brachliegendem Ackerland ist im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht gestattet.
- Auf der Ackerbrache dürfen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden.
- Ein gelegentliches Befahren der Fläche im Straßenrandbereich (Vorgewende) zur Bearbeitung der westlich angrenzenden Ackerflächen ist möglich.

Die CEF-Maßnahme ist vor Aufnahme jeglicher Nutzungsänderung bzw. Bautätigkeit fertigzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden.

Für die erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahme wird ein maßnahmenbezogenes, jährliche Monitoring mit der Möglichkeit zur Anpassung/ Ergänzung/ Änderung des Maßnahmentypes unter Beteiligung der Naturschutzbehörde empfohlen.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Gehölzliste

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Ess-Kastanie	<i>Castanea sativa</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Hohe Weide	<i>Salix x rubens</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

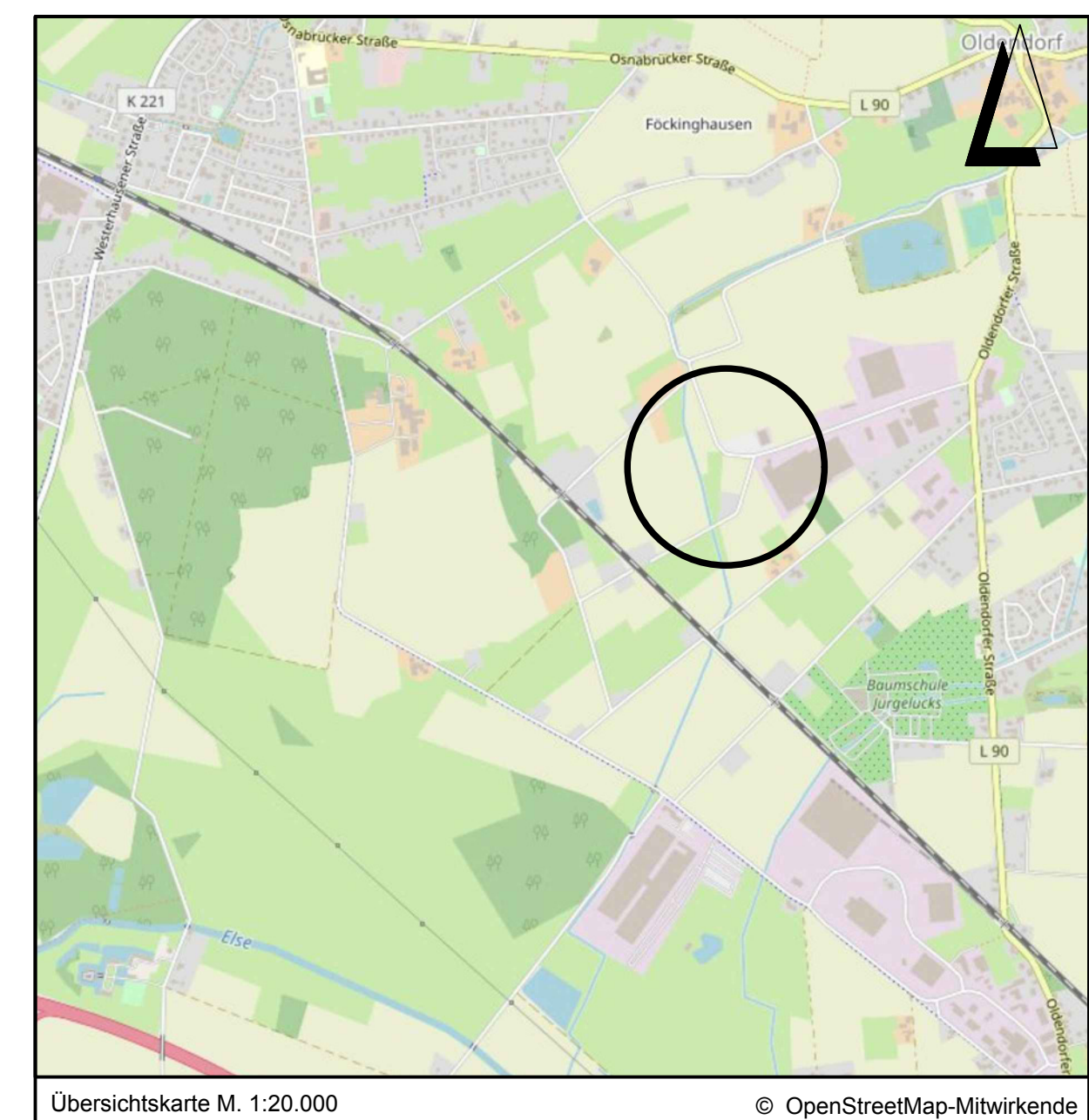
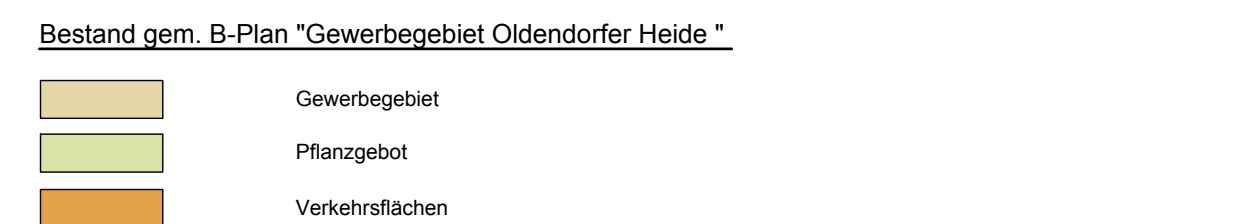
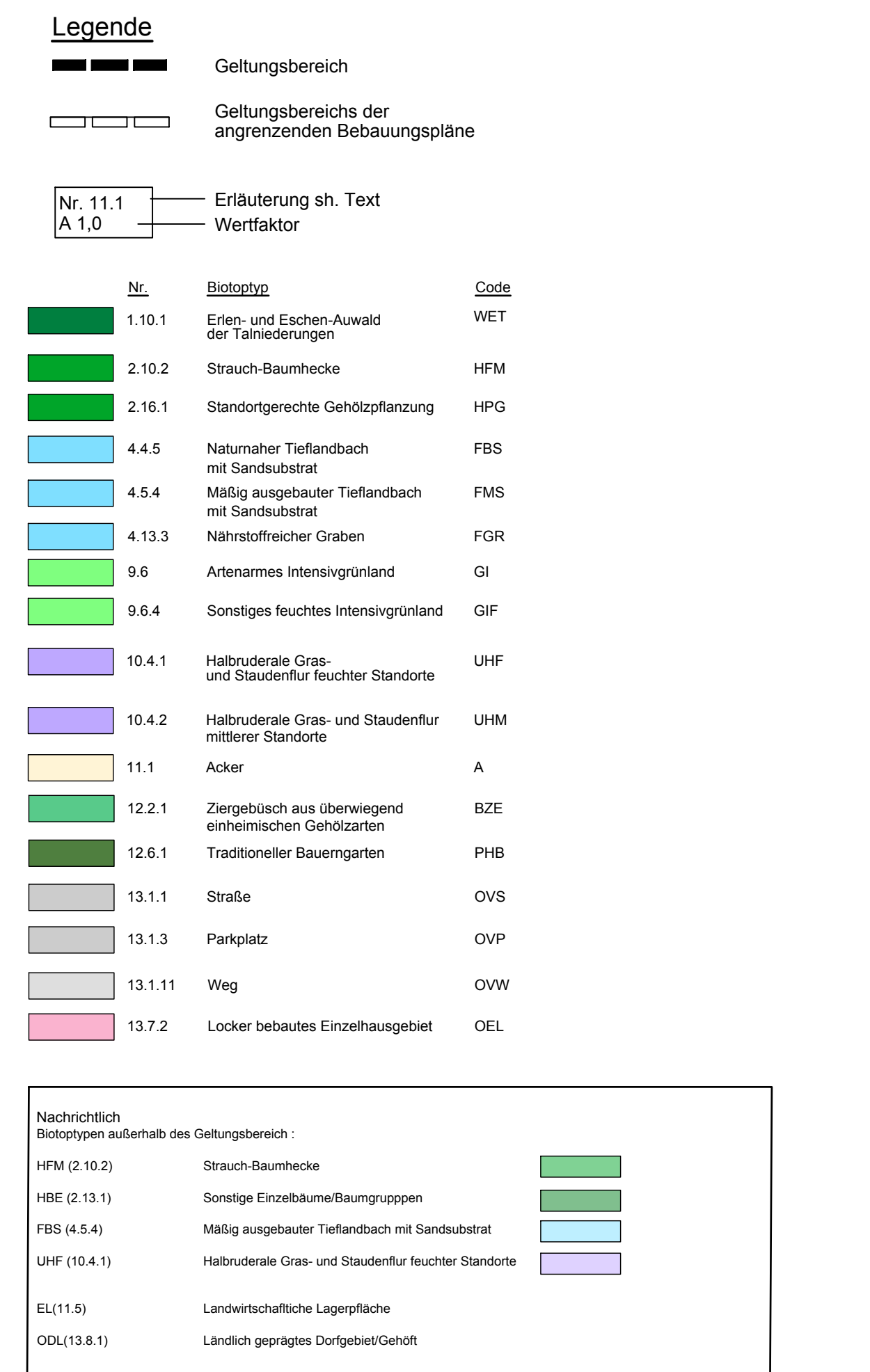
Straucharten:

Gewöhnliche Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellane</i>
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>

Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG gmbh & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/7880-0 • Fax:05407/7880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2021-07	Ke
	gezeichnet	2021-07	Kn/lb
	geprüft	2021-07	Ke
Wallenhorst, 2021-08-16 i.V. 	freigegeben	2021-07	Boe

Plan-Nummer: H:\MELLE\217204\PLAENE\UP\up-be_04-FNP.dwg(Bestand-FNP) - (V1-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Melle  Landkreis Osnabrück
Die Stadt. 19. Änderung

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 1000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1(1)
-------------------------------	------------------	-----------------------------------

Letztes Plotdatum: 2021-08-16

Letztes Speicherdatum: 2021-08-16